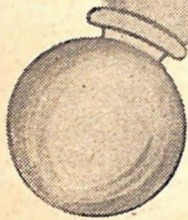


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



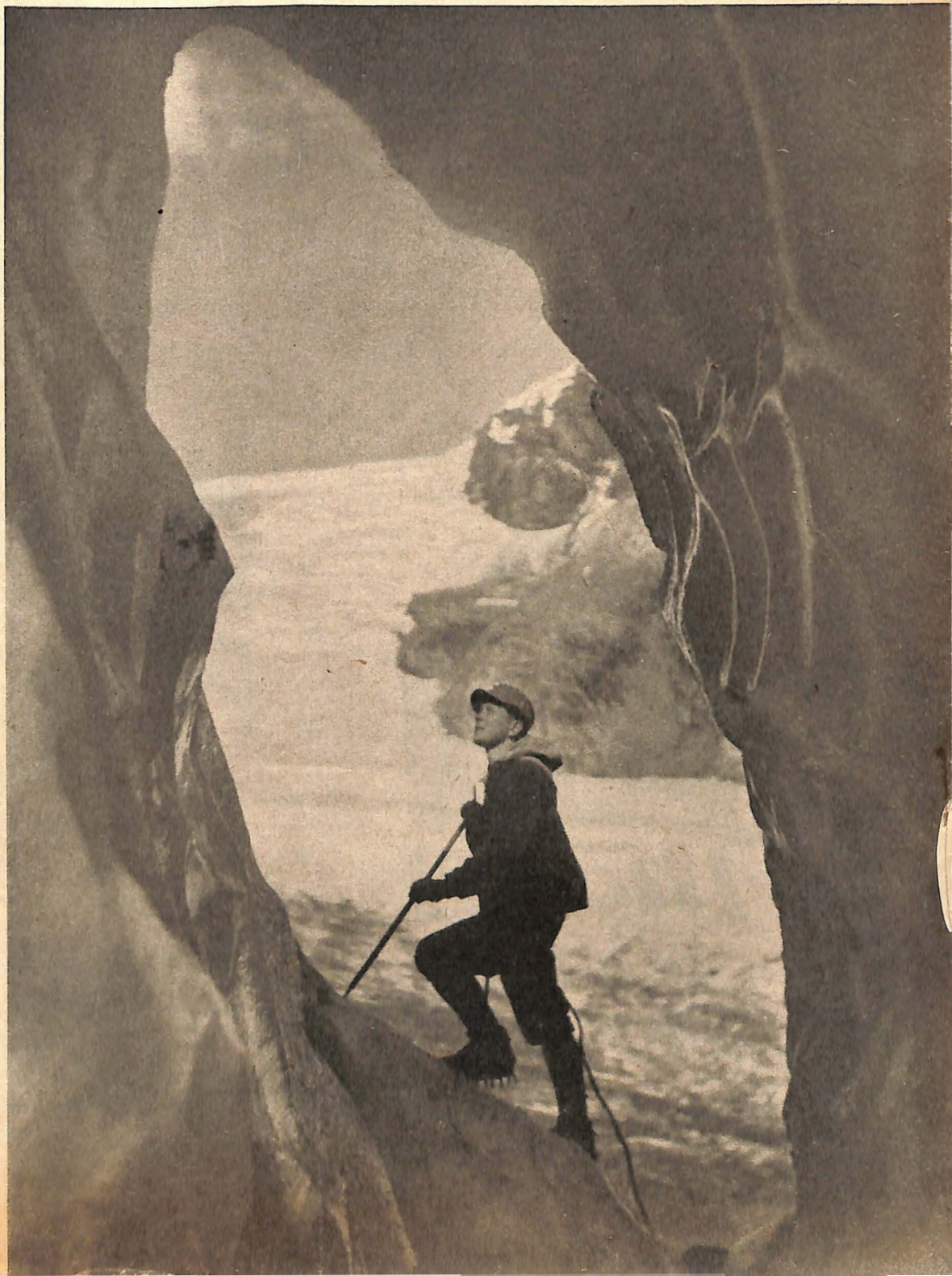
6. Jahrgang
Jänner 1953

FOLGE

1

*Allen unseren
Lesern,
Freunden
und Mitarbeitern
wünschen wir ein
erfolgreiches,
gutes neues Jahr!*

Redaktion und Verwaltung



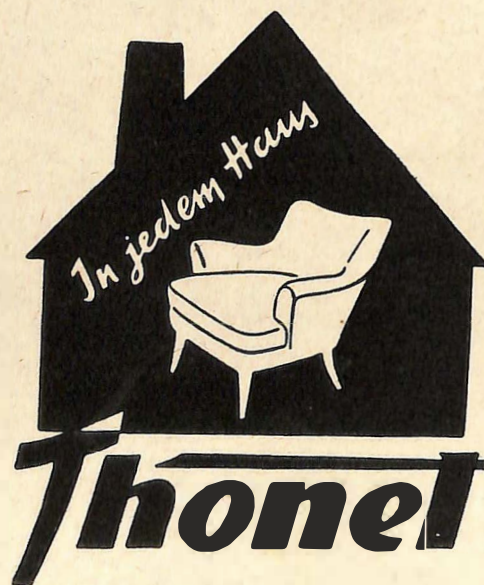
Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten



Wien I, Seilergasse 4
Graz, Herrengasse 26



Für zünftige Skifahrer die sportgerechte
**INNSBRUCKER
SKISOHLE**

Grundsätzliches über den Ausforschungsdienst

Von Gend.-Révierinspektor CHRISTIAN GARTNER, Gendarmeriepostenkommando Wolfsberg, Kärnten

Einen wichtigen Zweig der Ausbildung in der Gendarmerie umfaßt die Schulung im Ausforschungsdienst. Von ihr hängt es ab, ob ein Gendarmerieorgan bei der Aufklärung von strafbaren Handlungen beachtliche Erfolge zu erzielen imstande sein wird oder nicht. In Erkenntnis dieser Tatsache soll und muß der Ausforschungsdienst ständig und systematisch gelehrt und bei jeder sich bietenden Gelegenheit dessen Beherrschung als Voraussetzung für gute kriminalistische Leistungen herausgestellt werden. Letzteres wird hinreichend Grund genug sein, um jedes strebsame Gendarmerieorgan zum Lernen und Selbststudium anzueifern, wobei ihm neben den dienstlichen Lernbehelfen verschiedene einschlägige Zeitschriften — darunter ist klarerweise auch die Gendarmerie-Rundschau zu verstehen — zugute kommen werden.

Das in seiner Ausbildung und Vervollkommnung begriffene Gendarmerieorgan sollte nicht gleich darangehen, größere Straftaten klären zu wollen. Dazu ist Zeit, wenn es sich einmal eine gewisse Fertigkeit in dieser Hinsicht angeeignet hat. Vorerst sollte es mit der Bearbeitung kleinerer Kriminalfälle vorlieb nehmen. Kleine Fälle sind zur Bearbeitung ebenso interessant wie große, wenn sie mit derselben Gewissenhaftigkeit erhoben werden. Unterläuft hier einmal in der Nachforschung ein Fehler, so wiegt er entschieden geringer als beispielsweise bei der Aufklärung eines Kapitalverbrechens.

Eines muß aber bei der Ermittlung aller strafbaren Handlungen — ob klein oder groß — immer zu Tage treten, und dies ist die Planmäßigkeit in der Nachforschung. Der Entwurf eines Planes wird meistens erst nach der Besichtigung des Tatortes erfolgen können, sofern der Tatort erreichbar ist. Wird etwa schon beim Bekanntwerden eines Straffalles vom Erhebungsorgan ein fester Plan oder eine Meinung gefaßt, so wird dies nur in den seltensten Fällen der Sache von Vorteil sein, weil die Gefahr besteht, daß später auftretende wahre Begebenheiten von der Meinung des Erhebungsorganes überschattet werden. Das Erhebungsorgan muß deshalb eine stattgefundene strafbare Handlung ruhig und gelassen zur Kenntnis nehmen und — wie bereits bemerkt — erst nach der Besichtigung des Tatortes mit der planmäßigen Arbeit einsetzen. Es ist nämlich der Tatort der einzige — wenn auch nur stumme Zeuge, der weiß, wie sich die strafbare Handlung zugetragen hat und nie lügt, wenn seine Sprache richtig verstanden wird.

Für die planmäßige Arbeitsweise läßt sich kein präzises Rezept geben, das die Methoden enthält, wie nun ein konkreter Fall aufzuklären ist. Die Vorgangsweise bei der Klärung von strafbaren Handlungen wird so verschieden sein, wie die Ausführungshandlungen der Straftaten selbst. Vor allem ist wichtig, daß der Plan alle wesentlichen Faktoren, die in einem konkreten Straffall nicht übersehen werden dürfen, enthält, und mit weniger wichtigen Dingen nicht unübersichtlich geformt wird.

Durch nachstehenden Fall soll die Planmäßigkeit der Nachforschung bei einem vorgekommenen Straffall aufgezeigt werden:

Am 2. Oktober 1950, 8 Uhr, erhielt der Gendarmerieposten W. die Anzeige, daß in den Büroräumen der BH vier Schreibmaschinen im Gesamtwert von zirka 10.000 S von unbekanntem Täter gestohlen wurden. Sofort wurden drei Gendarmeriebeamte des Postens zur Durchführung der erforderlichen Erhebungen und Nachforschungen in den Dienst entsendet. Zur Tatbestandsaufnahme auf dem Tatort eingetroffen, konnten die Gendarmeriebeamten außer den verblüfften Gesichtern der Büroangestellten und vier leeren Schreibmaschinentischen zunächst nichts feststellen, das auf den stattgefundenen Diebstahl hingewiesen hätte. Nach kurzer Besichtigung der Büroräume wurden Ort und Lage

des Tatortes sowie seine Umgebung durch eine kurze, formlose Skizze und ein paar Bleistiftnotizen festgehalten. Hiernach zogen sich die Gendarmerieorgane aus dem Kreis der angesammelten Neugierigen zurück und entwarfen einen Arbeitsplan.

Darnach galt es nun festzustellen: 1. die Tatzeit, 2. die Arbeitsweise der Täter, 3. den An- und Abmarschweg der Täter und 4. in welchem Personenkreis sind die Täter zu suchen?

Bald stand fest, daß die Tat in der Nacht zum 30. September 1950 ausgeführt wurde. Arbeitsweise sowie An- und Abmarschweg der Täter waren ebenfalls rasch festgestellt und so blieb nur noch die Ermittlung desjenigen Personenkreises übrig, zu dem die Täter zu zählen waren.

Dies festzustellen war vorerst äußerst schwierig, weil viele Personen in dem Gebäude der BH verkehrten. Da es schien, daß die Täter mit den Lokalverhältnissen vertraut gewesen sein mußten, wurden nun alle Personen ermittelt, die immer und überall in dem Gebäude Zutritt hatten. Unter ihnen wurden zwar die Diebe vermutet, aber die Zahl der Personen war so groß, daß bestimmte Personen noch nicht als der Tat verdächtig erschienen. Deshalb war es notwendig, den Personenkreis wieder in Gruppen unterzuteilen. Da waren einmal die Büroangestellten; das Aufräumungspersonal; Hausmeisterei und schließlich eine große Zahl von Bauarbeitern und Professionisten, die mit Renovierungsarbeiten am Gebäude der BH beschäftigt waren. Den Personenkreis so in Gruppen zerlegt, wurde bei den Bauarbeitern mit den Erhebungen bis ins kleinste begonnen. Alle Bauarbeiter, insgesamt 42, wurden namentlich festgehalten. Sodann wurde jeder einzelne dahin überprüft, ob er der Tat fähig sei und ob er mit dem gestohlenen Gut überhaupt etwas anzufangen wüßte. Von den 42 Arbeitern schieden 38 sofort und zwei später als für die Tat nicht in Betracht kommend, aus. Bei den restlichen zweien, und zwar dem angehenden Bauingenieur Alfred W. und dem Studenten Josef G., die vorübergehend als Bauhilfsarbeiter tätig waren, wurden die Geldausgaben und ihr sonstiges Verhalten sorgfältig überprüft, was zu dem überraschenden Ergebnis führte, daß sie weit über ihre Verhältnisse lebten. Dies und der Umstand, daß W. Samstag, den 30. September 1950, mit dem Autobus nach Graz fuhr und dabei verdächtiges Reisegepäck mit sich führte, machten es möglich, den Diebstahl aufzuklären und die Täter der gerechten Bestrafung zuzuführen.

Zwei Schreibmaschinen befanden sich noch im Besitz der Täter, während die anderen zwei in Graz zustande gebracht werden konnten.

Die Arbeitsweise der drei Gendarmen läßt erkennen, daß vorerst der ganze Personenkreis, der für die Tat in Frage kommen konnte, festgestellt wurde. Der Personenkreis wurde dann in bestimmte Gruppen zerlegt und hier bei jener, wo die Täter am ehesten zu suchen waren, mit der Nachforschung begonnen. Aber auch hier geschah zunächst eine gründliche Siebung, bis endlich zwei Personen übrig blieben, die schließlich der Tat überwiesen werden konnten. Hätte die Überprüfung der Bauarbeitergruppe zu keinem positivem Resultat geführt, hätte der gleiche Vorgang ebenso bei den übrigen Personengruppen der Reihe nach stattfinden müssen. Die Arbeitsmethode der drei Gendarmen war jedenfalls die, sofort alle Gegebenheiten sowie einen möglichst großen Personenkreis zu erfassen, um dann mit der Ausscheidung von solchen für die Tat nicht wichtigen Begebenheiten und von verdächtigen Personen zu beginnen, bis sich jene Richtung abzeichnete, in der letzten Endes die Täter zu finden waren. Diese Methode birgt den Vorteil in sich, daß nicht leicht etwas für die Nachforschung Wichtiges übersehen werden kann.

Macht das Erhebungsorgan dagegen nur von der erstbesten Aufklärungsmöglichkeit Gebrauch, jede andere aber unberücksichtigt läßt, so werden die Nachforschungen, falls sie nicht gleich zu einem positiven Resultat führen, sich in der Folge ungleich schwieriger gestalten, weil mit der Suche nach einer neuen Aufklärungsmöglichkeit wieder von vorne begonnen werden muß.

Unser Titelbild: Die Ausbildung des Gendarmerie-Hochalpinisten umfaßt auch die Eistechnik. Blick aus einer Gletscherspalte. Photo: Gend.-Oberleutnant Dr. Erich Bosina

DIE DAKTYLOSKOPIERUNG

BEI NEUGEBORENE

Von LUDWIG FORSTNER, Wien

Wer heute die Möglichkeit hat, einen Blick in die Säuglingsheime größerer Frauenkliniken zu werfen, kann sich trotz der durchgreifenden Organisation nicht des Gedankens erwehren, wie es möglich ist, daß von den kleinen Erdenbürgern gerade immer wieder das richtige Kind zu seiner Mutter gebracht wird. Diese Gedanken, das heißt, die insgeheime Befürchtung einer Kindesverwechslung, welche sehr tief im Bewußtsein der Bevölkerung verankert ist und über die bereits alte Sagen und sonstige Ueberlieferungen zu berichten wissen, ist vollkommen unbegründet. Mag dies nun von den jungen Wöchnerinnen selbst ausgehen oder vielleicht auch von den Vätern, die doch mit einem gewissen Stolz in diesem Kind "ihr" Ebenbild erblicken wollen. Bevor nun auf die Mittel und Wege näher eingegangen werden soll, deren sich die Wissenschaft zur sicheren Feststellung der Zusammengehörigkeit von Mutter und Kind bedient, möge ein Fall aus der Praxis, der sich vor kurzem ereignete, dargestellt werden, da gerade dieser Fall die tieferen Hintergründe aufzeigt, die eine Person zu einem derartigen Handeln bewegen.

Im Vormonat erstattete die 31jährige Angestellte Pauline M. die Anzeige, daß anlässlich ihrer Niederkunft in der Frauenklinik in W. das von ihr geborene Kind vertauscht wurde. Die Genannte gab an, unverhofft von heftigen Wehen überrascht worden zu sein, weshalb sie zugleich mit der im gleichen Zimmer untergebrachten Elfriede S. entbunden wurde. Zufolge einer Unachtsamkeit der Schwester B. sei es nun einige Tage später anlässlich des Stillens zu dieser Verwechslung gekommen. Pauline M. will sich ihres Kindes genau entsinnen können und dasselbe in dem von Elfriede S. gestillten Kind erkannt haben. Die von der zuständigen Sicherheitsbehörde durchgeführten Erhebungen ergaben nun, daß Pauline M. gegen 20.53 Uhr und Elfriede S. gegen 20.58 Uhr entbunden wurden, obwohl die beiden Kinder gleichen Geschlechtes waren und in ihrer sonstigen körperlichen Beschaffenheit, wie Größe, Gewicht und dergleichen, keine nennenswerten Unterschiede zu finden waren, konnte mit apodiktischer Sicherheit eine Verwechslung ausgeschlossen werden. Pauline M. hiervon in Kenntnis gesetzt und befragt, machte mehrmals widersprechende Angaben und gab nach längerem Leugnen zu, daß sie nur deshalb die Anzeige erstattet haben will, weil anscheinend das von ihr geborene Kind nicht von ihrem Ehegatten gezeugt wurde. Anlässlich einer Geschäftsreise ihres Gatten, im Sommer vorigen Jahres, habe sie ein Verhältnis mit einem früheren Jugendfreund unterhalten. Um nun im Falle der durch äußere Erscheinungsmerkmale bedingten Bestreitung der Vaterschaft und der damit verbundenen erbbiologischen Untersuchung eine beachtliche Einrede aufzeigen zu können, habe sie versucht, die Verwechslung der Kinder vorzutauschen. Dieses Beispiel stellt aber nur einen ähnlichen Fall dar, welcher die Notwendigkeit einer sicheren Feststellung der Zusammengehörigkeit von Mutter und Kind erkennen läßt.

Die Wissenschaft befaßt sich nun schon seit Jahrzehnten mit diesem Problem und wenn man zuerst vielfach Ringe, Schilder, Bänder und sonstige Zeichen verwendete, so ist man allgemein davon abgekommen, da dadurch eine absolute Sicherheit nicht voll erreicht wurde. Manche Kliniken sind nun versuchsweise dazu übergegangen, bestimmte Hautpartien des Neugeborenen ultravioletten Strahlen auszusetzen. Mittels einer besonders geformten Schablone sollte eine entsprechende Rötung der betreffenden Stelle erzielt werden. Aber nicht nur das alsbaldige Erlassen dieser "Merkmale" und die nicht in allen Fällen nachweisbare Unschädlichkeit dieser Kennzeichnung haben es mit sich gebracht, daß man nach anderen, besseren

Mitteln gesucht hat. Auch die in Fachkreisen vielversprechenden Stifte, mittels welcher es möglich sein soll, Körperteile wie mit Tinte und Feder zu beschriften, haben sich in der Praxis nicht bewährt. Die Flüssigkeit, mitunter "Babytinte" genannt, konnte in einigen Fällen nicht gänzlich zum Verschwinden gebracht werden. Weitere Mittel zur Kenntlichmachung sind Silbernitrat oder Höllenstein, womit eine vorerst unsichtbare, kaum spürbare Verätzung der Oberhaut hervorgerufen wird, die in der Folge aber durch die Einwirkung der ultravioletten Strahlen des Sonnenlichtes oder aber durch eine Entwicklerlösung sichtbar gemacht werden soll. Alle diese Mittel konnten sich jedoch nicht durchsetzen.

Eine entscheidende Wendung zeigte sich erst, als Julius Tandler, Stadtrat für das Gesundheitswesen und Professor an der Universität zu Wien, mit 1. Jänner 1930 im Entbindungshaus der Stadt Wien die Daktyloskopierung der Neugeborenen einführte. Die Lehre der Daktyloskopie beruht auf den beiden physiologischen Grundsätzen, daß einerseits die an den Fingerbeeren und an der Handinnenfläche sowie an der Fußsohle eines jeden Menschen befindlichen Hautleistenfiguren — Papillarlinienbilder genannt — von der Entstehung an, das ist ungefähr vom dritten Schwangerschaftsmonat bis zur Verwesung des Körpers unveränderlich sind; andererseits es nicht nur keine zwei Menschen auf der Welt gibt, die gleiche Papillarlinienbilder besitzen, sondern auch die Abdrücke der einzelnen Finger bzw. Zehen derselben Person sind untereinander immer verschieden. Unter Zugrundelegung dieser Tatsachen und der beim Erkennungsamt der Polizeidirektion Wien gewonnenen Erfahrungen verwendete man aber nicht, wie dies in der Kriminalität üblich ist, die Abdrücke der Finger und Handflächen zur Identifizierung, sondern man fand wegen der Flexionshaltung der Finger und wegen der Beweglichkeit der Hand in den Fußsohlen der Kinder ein besseres und besonders geeignetes Mittel. Die zur Abnahme der Abdrücke verwendete dünn aufgetragene und der betreffende Fuß auf eine entsprechende Unterlage aus Papier gedrückt.

Neben diesen Abdruck des Kindes kommt sodann der Abdruck des Zeigefingers der Mutter und deren Unterschrift. Zur Kontrolle wird nun dieser Vorgang zweimal ausgeführt. Das erste Mal sofort nach der Geburt, das andere Mal bei der Entlassung des Kindes und der Mutter. Durch eine Vergleichung der beiden Abdrücke kann nun die Identität oder aber eine Verwechslung festgestellt werden. Eine solchermaßen festgestellte Verwechslung ist aber seit der Einführung der Daktyloskopie an den Gebärkliniken durch Stadtrat Tandler noch nicht erfolgt. Wenn aber neben dieser Errungenschaft die Numerierung des Kindes und der Mutter beibehalten wird, so soll dies nicht den Wert der Daktyloskopie herabsetzen, sondern es soll dadurch dem Pflegepersonal ein optisches Hilfsmittel an die Hand gegeben werden.

Die Daktyloskopierung von Neugeborenen hat aber darüber hinaus nicht nur die Aufgabe der Identifizierung, sondern sie soll vor allem die bis heute gewonnenen Erkenntnisse, wie weit die erbbiologischen und vererbungs-pathologischen Merkmale in der Daktyloskopie ihren Ausdruck finden, vervollständigen. Möge der Wissenschaft durch diese systematische Kleinarbeit einen weiteren Schritt vorwärts geholfen werden.

Literaturnachweis

B. Bergglas: Die Daktyloskopie an Entbindungsanstalten. Zbl. f. Gynäk. 1932/33. — K. Bonnevie: Die Abstammungslehre, 1922, Nr. 23. — R. Heindl: System und Praxis der Daktyloskopie 1927.

Die Tätigkeit der BUNDESGENDARMERIE bei den kommenden NATIONALRATSWAHLEN

Die Nationalratswahlen 1953 bringen wieder erhöhte Anforderungen an die Gendarmeriebeamten. Im folgenden Artikel wird eine Uebersicht über die Gesetze und Vorschriften gegeben, die für die Dienstleistung der Gendarmeriebeamten in der Wahlzeit von Bedeutung sind. Die allgemeinen Vorschriften der Gendarmeriedienstinstruktion über das Verhalten der Gendarmeriebeamten beim Einschreiten werden im Rahmen dieses Artikels nicht besonders behandelt, da im Einschreiten an sich keine Aenderung eintritt. Es sollen nur die Gesetze wieder in Erinnerung gebracht werden, denen in der Wahlzeit erhöhte Bedeutung zukommt und die von den Gendarmeriebeamten zum Teil selbst beachtet, zum Teil gehandhabt werden müssen.

Bei der Abhaltung von Versammlungen ist zu beachten, daß Versammlungen unter freiem Himmel, Volks- oder allgemein zugängliche Versammlungen sowie öffentliche Umzüge der Anzeigepflicht an die zuständige politische Bezirks- oder Bundespolizeibehörde unterliegen. Die Anzeige hat derart zeitgerecht zu erfolgen, daß zwischen dem Tage der Anzeigerstattung und dem Tage der Veranstaltung drei volle Kalendertage liegen.

Sektionsversammlungen, Funktionärsbesprechungen usw., die von den politischen Parteien veranstaltet werden, auf einen kleinen Kreis, dem Einberufer persönlich bekannter Personen beschränkt sind und in geschlossenen Räumen stattfinden, sind nicht anzeigepflichtig, da sie unter § 2 des Versammlungsgesetzes fallen. Auch Genossenschafts-, Innungs- und Gehilfenversammlungen unterliegen nicht der Anzeigepflicht.

Nicht anzeigepflichtig sind ferner nach § 4 des Versammlungsgesetzes Wählerversammlungen, die zur Zeit der ausgeschriebenen Wahl nicht unter freiem Himmel abgehalten werden.

Versammlungen unter freiem Himmel fallen unter § 3 des Versammlungsgesetzes. Vor ihrer Abhaltung ist die Genehmigung

der zuständigen Behörde gemäß § 16 des gleichen Gesetzes notwendig. Zu dieser Art der Versammlungen gehören auch solche, die zwar in einem Lokal stattfinden, aber durch auf der Straße angebrachte Lautsprecher übertragen werden, um den Verlauf der Versammlung einer größeren Menschenmenge zur Kenntnis zu bringen.

Vereinsversammlungen sind nach § 15 des Vereinsgesetzes 24 Stunden vor der Abhaltung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Nach § 14 des Vereinsgesetzes dürfen weder Mitglieder noch Zuhörer bei einer Vereinsversammlung bewaffnet erscheinen. Wenn daher ein Gendarmeriebeamter zu einer Versammlung, die sich nicht auf geladene Gäste beschränkt, von der Behörde als Abgeordneter entsendet wird, hat er diesen Dienst unbewaffnet und in Zivilkleidung zu versehen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß den Gendarmeriebeamten der private Besuch der politischen Versammlungen in Uniform untersagt ist.

Die zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung eingeteilten Gendarmeriebeamten haben das Versammlungslokal nur dann zu betreten, wenn von dem Abgeordneten der Behörde die Räumung nach erfolgter Schließung verfügt wird.

Das Wahlrecht und die Wahlausschließungsgründe sind im § 22 und in den §§ 24 bis 28 der Nationalrats-Wahlordnung enthalten. Die Bestimmungen dieser Paragraphen sind für die Gendarmeriebeamten im Hinblick auf die auf den Gendarmerieposten erliegenden Strafvermerke von Bedeutung.

Der § 62 der Nationalrats-Wahlordnung bestimmt, daß im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindegewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) am Wahltage jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten ist.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltage von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienste befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist am Tage vor der Wahl ab 20 Uhr und am Wahltage selbst bis 20 Uhr allgemein verboten.

Nach dem Gesetz zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit wird Wahlbestechung, Wahlzwingung, Wahlfälschung, Wahlbehinderung, Wahlvereitelung und Behinderung an der Wahlwerbung als Vergehen bestraft, während Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl, unbefugte Ausübung eines Wahlrechtes und die Verletzung des Wahlheimnisses eine vom Gericht zu ahndende Uebertretung darstellt. Die öffentliche Bewirtung von Wahlberechtigten am Wahltage bildet eine Verwaltungsübertretung.

Nach dem gleichen Gesetz wird die Vereitelung einer Versammlung und die unberechtigte Teilnahme an einer Versammlung als Gerichtsübertretung geahndet.

Abschließend werden noch die Rechtsquellen angeführt, die zur Klärung sonstiger Fragen heranzuziehen sind:

Vereinsgesetz 1951, Kundmachung der Bundesregierung vom 28. August 1951, über die Wiederverlautbarung des Gesetzes vom 15. Oktober 1867, RGBI Nr. 134, über das Vereinsrecht (BGBl Nr. 233/1951);

Gesetz vom 15. November 1867, RGBI Nr. 135 (in der Fassung des BG vom 5. November 1947, BGBl Nr. 252) über das Versammlungsrecht;

Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBI Nr. 18 (in der Fassung der BG vom 18. Juli 1928, BGBl Nr. 234, und vom 5. April 1930, BGBl Nr. 113) betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit;

Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl Nr. 129, über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung) in der derzeit geltenden Fassung.



SPITZHÜTTL · SEIDEN ·
· WOLLSTOFFE ·
· HERRENSTOFFE ·
I-NEUER MARKT 16

Welche Schlüsse

kann der Brandermittler aus dem äußeren Tatbestand ziehen?

Von **DDr. GEORG HELMER**, Kiel, Deutschland

I.

Es ist typisch für das Verbrechen der Brandstiftung, — als solche soll hier die absichtliche Tat eines Menschen verstanden werden, gleichgültig, ob er strafrechtlich verantwortlich ist oder nicht —, daß das äußere Bild des Geschehens einem nicht verbrecherischen Brandereignis völlig gleichen kann. Auch bei manchen anderen strafrechtlichen Tatbeständen ist es ähnlich. Bei einem Brandereignis kann eine sachliche (objektive) Ursache vorliegen, oder der Brand kann fahrlässig verursacht oder schließlich von einem strafrechtlich verantwortlichen oder unverantwortlichen Täter absichtlich hervorgerufen worden sein. In der Regel läßt sich aus dem äußeren Bild des Tatbestandes nicht ablesen, welche dieser Möglichkeiten gegeben ist.

In vielen Ausnahmefällen aber weist das äußere Bild mehr oder weniger eindeutig auf das eine oder andere hin. Darum ist es wichtig, dieses äußere Bild eines Brandereignisses unberührt zu lassen, bis der Brandermittler es geprüft und ausgewertet hat. Von der Deutung dieses äußeren Tatbestandes wird die Richtung, in die die Ermittlung vorgetrieben werden muß, oftmals von Anfang an bestimmt werden können.

Unter dem "äußeren Tatbestand" möchte ich das Bild des Geschehens verstanden wissen, das sich dem Ermittlungsbeamten auf Grund seiner ersten informatorischen Einweisung und Tatortbesichtigung und der ersten flüchtigen Ueberhörungen ergibt, das Bild also, das gewonnen werden muß, ehe der tiefer in das Geschehen eindringende "erste Angriff" mit seinen Zeugenvernehmungen, Sachverständigenuntersuchungen, Tatortdurchsuchungen usw. überhaupt eingeleitet werden kann.

Den Brandermittler bewegt, wenn er zu einem Brandereignis gerufen wird, zuerst vor allem die erregende Frage: Liegt hier das Verbrechen einer vorsätzlichen Brandstiftung vor, oder handelt es sich bloß um eine Fahrlässigkeit oder gar nur um eine objektive, nicht durch menschliches Tun oder Unterlassen gesetzte Ursache? Ich will hier erörtern, ob das erste informatorische oder prima facie gewonnene Bild, oder, wie ich es ausdrücken möchte, der "äußere Tatbestand", dem Brandermittler



Bild 1: In dem Winkel zwischen der Dachfläche und dem Bretterfußboden stand eine brennende Kerze, deren Fuß mit ölgetränkten Lappen umgeben war

bereits auf diese seine erste Frage eine Antwort zu geben vermag, und wie weit eine solche Antwort als verlässlich hingenommen werden darf.

II. A.

Bleibt eine vorsätzliche Brandstiftung im Versuchszustande stecken, so ist meistens von vornherein leicht zu erkennen, woran man ist. Das gleiche gilt von vorsätzlich gelegten Bränden, die sich nicht zu einem Großfeuer haben entwickeln können, etwa weil sie rechtzeitig entdeckt worden sind. Hierfür folgende Beispiele:

Morgens beim Betreten seiner Scheune stellte der Bauer Th. in Krummenort, Krs. Rendsburg, am 8. November 1948 folgendes

fest: Ein Täter hatte durch den Bodenspalt des Scheunentors einen Strohwisch in die Scheune gesteckt und angezündet. Die Tat war nicht geglückt, weil das Feuer von selbst erloschen war. Deutlich war der Brandfleck, den der brennende Strohwisch hinterlassen hatte, zu erkennen. Einige Strohhalme des Strohstapels waren angesengt. Eine der Tat verdächtige Person konnte trotz des äußeren Tatbestandes mangels ausreichender Beweise nicht überführt werden.

Am 22. März 1949 wollte eine Flüchtlingsfrau, die in einem kleinen weichgedeckten Hause in B. bei Sch. wohnte, mit ihrer Einkaufstasche, die in ihrer Küche an der Wand hing, zum Einkaufen gehen. In der Einkaufstasche steckte Zeitungspapier als Einwickelpapier. Auf diesem Papier bemerkte die Frau eigenartige Öeltropfflecken. Unwillkürlich sah sie zur Decke empor und erkannte durch die Ritzen der Bodenbretter einen Lichtschein. Als sie auf den Boden eilte, bot sich ihr folgendes Bild (Bild 1): In dem Winkel zwischen der inneren Dachfläche und dem Bretterfußboden stand eine brennende Kerze, deren Fuß mit ölgetränkten Lappen umgeben war. Wenige Stunden später konnte der Gebäudeeigentümer wegen dieser versuchten Brandstiftung auf seiner Arbeitsstelle festgenommen werden.

Am 20. Mai 1946 vormittags wurde in dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Bauern K. in Bischoff, Krs. Steinburg, Rauch festgestellt. Man ging dem nach und entdeckte, daß oben auf dem Boden mit einem glimmenden Holzsplit aus dem Herdfeuer im Weichdach ein Brand angelegt worden war. Das Holzsplit steckte zwischen Dachsparren und Dachhaut. Der Brand konnte gelöscht werden. Es waren nur etwa 1 bis 2 Quadratmeter des Strohdaches verbrannt. Es bestand kein Zweifel, daß nur Brandstiftung vorliegen konnte, und daß der Täter im Hause wohnen mußte. Die Täterin, eine Hausangestellte, konnte überführt werden.

Am 11. November 1947 abends 20.15 Uhr bemerkten Vorüberfahrende auf dem Weichdach der Witwe St. in Mohrkirch einen kleinen Brandherd, der offenbar von fremder Hand von Es gelang nicht, den Täter zu ermitteln. In diesem Fall war der Schluß auf vorsätzliche Brandstiftung durchaus nicht zwingend. Eine ganze Reihe von Beispielen beweist nämlich, daß Lokomotiven häufig als Brandleger von Weichdachbränden oder Frage kommen. Hier kam aber hinzu, daß unbekannte Täter in der Hauseigentümerin schon früher böse Streiche gespielt hatten. Man durfte daher annehmen, weil Schornstein-, Trecker- und Lokomotivenfunken ausschieden, daß diese Brandstiftung diesem oder diesen Tätern zur Last zu legen war.

Brandstiftungen mißlingen besonders leicht in städtischen Wohngebäuden. Darum sind Brandstiftungen in der Stadt seltener, kommen aber doch gelegentlich vor. Hier ein Beispiel dafür:

Am Vormittag des 8. Oktober 1949 drang aus der Wohnung im zweiten Stock eines Mietshauses in der S-Straße in Kiel Rauch. Hausbewohner drangen in die Wohnung ein, deren Bewohner nicht zu Hause waren, und löschten mit wenigen Eimern Wasser einen Zimmerbrand. Es handelte sich, wie jeder der Löschenden erkennen konnte, um eine Brandstiftung; denn wie sollte in dem ungeheizten Zimmer der Lehnstuhl, der an einem geschlossenen Fenster stand, sonst in Brand geraten sein! (Bild 2.) In einer anderen Zimmerecke war eine Platte, die eine Öffnung im Schornstein verschlossen hatte, entfernt worden, offenbar zu dem Zweck, daß Schornsteinfunken im Zimmer zünden sollten. Als Täterin konnte die erwachsene Tochter der Wohnungsinhaberin überführt werden. Sie hatte den Brand in diesem Zimmer angelegt, um Einbruchsdiebstahle zu verdecken, die sie bei den hier wohnenden, jedoch längere Zeit verreisenden Untermietern begangen hatte.

Ein Brandstifter in S. im Landkreis Flensburg brachte die Verwegenheit auf, zum zweiten Male Brandherde zu legen, obwohl seine ersten Brandstiftungsversuche mißlungen waren. Der erste Brandherd, der am 20. Oktober 1949 entdeckt wurde, bestand aus einem Kinderwagen, gefüllt mit leicht brennbaren Stoffen sowie einer daneben stehenden Tasse mit einer bren-

baren Flüssigkeit. Am 7. Dezember 1949 brannte es in einer Kiste und einigen Körben, in denen Tontassen mit Holzwohle verpackt waren. Im Kraftwagenunterstellraum fand man gleichzeitig im Führerraum eines Wagens Holzwohle, die mit Benzin getränkt war. Diese Wiederholung schließt jeden Zweifel darüber aus, daß hier vorsätzliche Brandstiftungen beabsichtigt gewesen sind. Trotzdem ist es bis jetzt noch nicht gelungen, den Täter zu überführen.

B.

Zeitzündler werden nicht nur bei derartigen mißglückten Brandstiftungen gefunden, sondern bleiben gar nicht selten im Brandschutt eines erfolgreich angelegten Brandes als untrüglisches prima facie Indiz des kriminalistischen Geschehens zurück.

Am 17. Jänner 1950 brannte in St., Kreis Stormarn, eine mit zum Verkauf bestimmten Reisigbesen und landwirtschaftlichen Maschinen gefüllte kleine, isoliert stehende Feldscheune nieder. Nach dem Brande wurde von den Löschenden ein aus einer Blechdose hergestellter Zeitzündler gefunden und dem Brandermittler bei seinem Eintreffen übergeben. Der Beamte hielt also gleich von Anfang an den prima facie Beweis einer begangenen vorsätzlichen Brandstiftung in Händen. Obwohl der durchgeführte erste Angriff, also das Eindringen in den inneren Tatbestand, weitere Indizien für eine vorsätzliche Brandstiftung des Eigentümers K. erbrachte, war es nicht möglich, ihn der Tat zu überführen. Bemerkenswert an diesem Fall war, daß der Verdächtige in früheren Jahren bereits Brände erlebt hatte, die diesem Brande in gewisser Beziehung wie ein Ei dem andern gleichen. Im Jahre 1933 war die Scheune eines Bauern, in der der Verdächtige seinen Dreschsatz untergestellt hatte, unter Umständen abgebrannt, die ihn belasteten. Der Dreschsatz war mitverbrannt und wurde von seinem Feuerversicherer entschädigt. Ein anderes Mal verbrannte seine Kreissäge auf der Landstraße während des Transportes. Das Gemeinsame an dem äußeren Tatbestand dieser drei Brandereignisse ist, daß jedes Mal gewissermaßen detaillierte Vermögensstücke durch Brand vernichtet wurden. Vor einer Brandstiftung am eigenen Wohnhaus schreckte der Täter aus naheliegenden Gründen offenbar zurück. Mir scheint, hier ist rückschauend der Schluß erlaubt, daß in allen drei Fällen vorsätzliche Daten des K. vorliegen.

Besondere Umstände machen den Brand der an der Straße nach Flensburg gelegenen Scheune des Bauern H. in Oe. bemerkenswert:

Die äußeren Umstände zwangen von Anfang an zu dem Schluß, daß hier eine vorsätzliche Brandstiftung vorlag. Am Abend der Brandnacht waren sämtliche Hofbewohner abwesend. Gegen 23 Uhr kehrte der Knecht mit seiner Freundin und anderen Personen auf den Hof zurück, schloß die Tür zum Kuhstall auf und ging mit seinem Besuch in die Lohdiele. Nach kurzer Zeit bemerkte man an der Pferdestallwand einen hellen Schein. Zunächst glaubten alle, daß sich jemand mit einer Taschenlampe dort versteckt hielt, um die Liebespaare zu belauschen. Als die Beteiligten sich von ihrem Schrecken erholt hatten und nachsuchten, fanden sie eine brennende Kerze in einem Schraubenschlüssel als Kerzenhalter. Der Zeitzündler war geschützt in einer Gemüsebox aufgestellt. Um die Kerze herum lag Stroh und ein mit Rohöl getränkter Lappen. Der Zeitzündler wurde gelöscht und sichergestellt. Trotzdem brannte die Scheune in derselben Nacht gegen 1.40 Uhr ab. Es muß also an anderer Stelle des Gebäudes ein zweiter Zeitzündler gelegt worden sein, der nicht entdeckt worden ist. Der Täter konnte auch in diesem Falle nicht überführt werden. Es scheint der Schluß berechtigt, daß der Hofbesitzer die Zeitzündler von seinem Sohn hat aufstellen lassen. Vater und Sohn wurden Anfang 1951 wegen Viehdiebstahls festgenommen. Die Brandstiftung ist ihnen also durchaus zuzutrauen. Der Brandermittlungsbeamte hatte den Vater noch einmal wegen des Brandes im Untersuchungsgefängnis vernommen, ohne ihn zu einem Geständnis bewegen zu können. Wenige Stunden nach dieser Vernehmung hatte der Vater nachts Selbstmord verübt.

C.

Außerst selten dürfte der Fall sein, wo der vorsätzliche Brandstifter bei Ausführung der Tat überrascht wird und seine Tat nicht mehr zu einem kriminalistischen Rätsel machen kann. In folgendem Fall wäre dies beinahe Wirklichkeit geworden:

Am 21. Jänner 1950 gegen 21.30 Uhr bemerkte der Sohn des Eigentümers einer ländlichen Gastwirtschaft in E., Landkreis Flensburg, bei seiner Heimkehr aus einem Seitenfenster der Durchfahrt ein Aufblitzen. Es sah nach seiner Beschreibung so aus, als ob jemand in der Durchfahrt ein Feuerzeug betätigte.

Da ihn das zunächst nicht beunruhigte, ging er bis zur Haustür weiter und blieb dort stehen. Hier bemerkte er durch eine Spalte der Durchfahrtsforte erneut dieses Aufblitzen. Jetzt ging er auf die Durchfahrt zu. Als er bis an einen Kastenwagen herangekommen war, der vor der Pforte der Durchfahrt stand, hörte und sah er plötzlich eine Person, die er nicht erkennen und beschreiben konnte, flüchten. Kurz darauf brannte es auf dem Flachboden der Durchfahrt, also an einer Stelle, wo schwerlich etwa ein Raucher beim Anzünden seines Rauch-

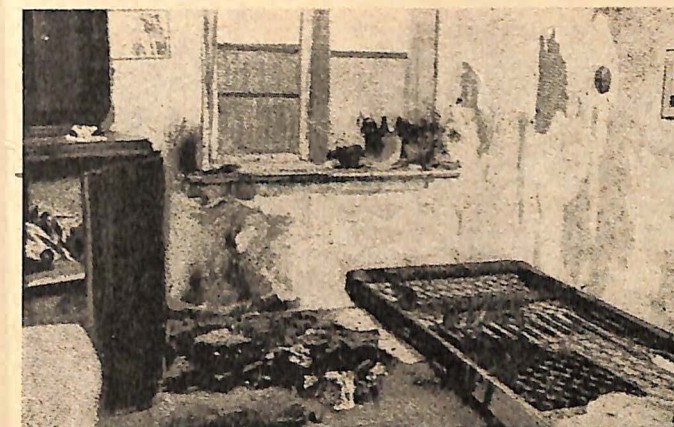


Bild 2: Der Lehnstuhl, der an dem verschlossenen Fenster gestanden hatte, konnte nur durch vorsätzliche Brandstiftung in Brand geraten sein

werkes lediglich fahrlässig gewesen sein konnte. Auch hier konnte der Täter dieser zweifellos vorsätzlichen Brandstiftung nicht ermittelt werden.

Neben solchen sehr leicht zu deutenden Merkmalen einer vorsätzlichen Brandstiftung kommen Fälle vor, deren prima facie Indizien schon ein tieferes Verständnis für die Tatzusammenhänge bei dem Brandermittler erfordern. So stellte ein Ermittlungsbeamter an der Brandruine eines kleinen Holzhauses, das am 7. Oktober 1950 in Q., Kreis Stormarn, abgebrannt war, fest, daß sämtliche Innentüren des Hauses beim Brandausbruch offen gestanden hatten. In einem Nebenschuppen fand er verschiedene wertvollere Vermögensstücke der Hausbewohner, die ortsabwesend waren, sichergestellt vor: so unter anderem eine Schreibmaschine, einen Kochapparat usw. In dem Wohnraum, in dem der Brand ausgebrochen war, fand er Strohreste. Aus allem schloß er, daß vorsätzliche Brandstiftung vorliegen mußte.

D.

Brände, bei denen mehrere Brandherde festgestellt werden, können mit einem sehr hohen Grade von Wahrscheinlichkeit als vorsätzliche Brandstiftungen angesehen werden.

Bei dem Brande eines Bauernanwesens in L., Kreis Schleswig, am 28. Oktober 1944, konnten drei verschiedene Brandausbrüche beobachtet werden. Darum wurde zutreffend auf Brandstiftung geschlossen. Der Täter konnte überführt werden.

Am 26. Oktober 1947 brannte abends eine Landmaschinenfabrik in Neumünster ab. Nach dem Brande fanden die Ermittlungsbeamten bei ihrer informatorischen Tatortbesichtigung einen nicht angegangenen zweiten Brandherd. Außerdem stand auf dem Grundstück ein Kraftwagen mit einem gefälschten Nummernschild. Es bestand aus einer Sperrholzplatte mit aufgeklebten Zahlen und Buchstaben aus Papier. Eine musterähnliche kriminalistische Untersuchung dieses Nummernschildes führte auf die Spur des Täters.

In N. brannte am 2. September 1948 ein umfangreiches, aus mehreren zusammenhängend gebauten Gebäuden bestehendes Anwesen ab, in dem Landwirtschaft, Gastwirtschaft, Mülerei und Bäckerei betrieben wurden. Der Brand wurde nachts entdeckt, als es im Dielen- und Stallgebäude bereits stark brannte. Wenige Minuten später stellte man fest, daß es auch in der Garage brannte, die von dem brennenden Gebäudeteil allseitig durch Brandmauern getrennt war. Offenbar war hier ein zweiter getrennter Brandherd gelegt worden (Bild 3). Daher schloß man auf Brandstiftung. Der Täter konnte jedoch bisher noch nicht ermittelt werden.

Dieser Fall ist besonders lehrreich, weil die Lage der beiden Brandherde Anlaß gibt, Rückschlüsse auf die Gedankengänge zu ziehen, die den Täter bei der Ausführung seiner Tat geleitet

haben mögen.*) Die beiden Brandherde lassen sich als Haupt- und Neben- oder Ablenkungsbrandherd deuten. Sollte der Täter eine Person gewesen sein, die von außen gekommen wäre, müßte der Brandherd in der Garage der Hauptbrandherd sein und der im Stall- und Dielengebäude als Ablenkungsbrandherd angesehen werden, der den Zweck haben könnte, den Verdacht auf eine im Anwesen wohnende Person abzulenken. Dagegen spricht aber, daß der "Hauptbrandherd" ungeeignet gewesen wäre, den Brand auf das ganze Anwesen zu übertragen. Besser begründet erscheint mir daher die Annahme,



Bild 3: Wenige Minuten später stellte man fest, daß es auch in der Garage brannte, die von dem brennenden Gebäudeteil allseitig durch Brandmauern getrennt war

daß der Täter im Anwesen zu suchen ist und den typischen Nebenbrandherd in der Garage angelegt hat, um den Verdacht nach außen abzulenken.

E.

Werden mehrere Brandherde nacheinander auf einem Grundstück festgestellt, so ist es ebenfalls geboten, bei den Ermittlungen davon auszugehen, daß vorsätzliche Brandstiftung vorliegt.

Ende 1947 ereignete sich im Dorfe B. bei dem Bauern H. ein rätselhafter Scheunenbrand, bei dem wir es mit vier Brandherden zu tun hatten.

1. Brandherd am Freitagabend, dem 28. November 1947;
2. Brandherd am selben Abend. Er flammte auf, als man den ersten löschte. Auch er konnte gelöscht werden;
3. Brandherd am Samstagmorgen. Er flammte am Platz des ersten Brandherdes auf;
4. Brandherd am Montag, dem 1. Dezember 1947, dem die Scheune endlich zum Opfer fiel.

Das Rätsel dieses Falles ist ungelöst geblieben. Andere Deutungen als die Annahme einer vorsätzlichen Brandstiftung erscheinen als gekünstelt.

Bei einem Scheunenbrand in M. lagen 2 Brandherde vor. Frühmorgens am 3. September 1948 um die Melkzeit wurde auf dem Hofplatz Brandgeruch festgestellt. Beim Nachforschen wurde in einer Ecke an der Schmalseite der großen Scheune ein Brandgeruch auf einem Kaffhaufen entdeckt und gelöscht. In dieser Ecke befand sich ein Fenster mit zerbrochener Scheibe. Man glaubte zunächst an fahrlässiges Rauchen. 24 Stunden später brannte die Scheune ab. Nach den ersten Feststellungen hatte der zweite Brandherd in der 12 m vom ersten Brandherd entfernten Ecke an der Schmalseite der Scheune gelegen. Auch hier erscheint der Schluß auf Brandstiftung zwingend.

Bei einem Brandstiftungsfall, der eine gerichtliche Sühne gefunden hat, war die Kriminalpolizei sogar Zeuge, als ein bäuerliches Wirtschaftsgebäude in F. am 12. Februar 1951 durch eine Brandstiftung in Flammen aufging. Am Abend vorher hatte es in einer Kohlscheune gebrannt. Das Feuer war aber nicht recht zum Ausdruck gekommen, weil es rechtzeitig entdeckt und gelöscht werden konnte. Die Brandermittler erklärten sich bereits diesen Brand bei ihrer informativ Besichtigung zutreffend als vorsätzliche Tat eines Brandstifters. Hierfür sprach

*) Vergl. Specht, Psychologische Beiträge zur Aufklärung von Doppelbränden. Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 1937, Seite 322.

die Ausbruchsstelle an einer Luftöffnung, die dem Täter die Möglichkeit geboten haben konnte, das Feuer in der verschlossenen Scheune von außen zu legen. Außerdem waren keine Anzeichen einer objektiven oder fahrlässigen Ursache ersichtlich. Später erwiesen sich diese Annahmen über die Tatausführung als irrig. In Wirklichkeit hatte der Täter das Gebäude von innen angezündet. Am nächsten Morgen kehrten die Kriminalbeamten in ihrem Dienstwagen zurück und parkten ihn an dem Wirtschaftsgebäude. Als sie zusammen mit dem Bauern über den Hofplatz zur Kohlscheune gingen, wurde Rauch in dem Wirtschaftsgebäude bemerkt. Einer der Beamten konnte noch einige Stufen auf der Bodentreppe emporsteigen und den Brandherd auf dem Boden feststellen. Dann ging alles mit blitzartiger Geschwindigkeit vor sich. Fast war es dem Beamten nicht mehr möglich, ihren Kraftwagen zu retten.

In diesen Fällen ist eine Deutung nicht schwer: Der Täter hatte seine Absicht das erste Mal nicht verwirklichen können und wiederholte die Brandstiftung, bis sie schließlich vollen Erfolg hatte. Besondere Rätsel geben aber die Fälle auf, in denen der volle Erfolg anscheinend gleich das erste Mal eintritt und trotzdem weitere Brände gelegt werden.

Ein typisches Beispiel hierfür sind die Brandstiftungen der zur Zeit der Tat 16jährigen Dienstmagd Antje M. in T. Am 16. Dezember 1945 steckte sie die Scheune ihres Brotherrn mit Erfolg in Brand. Die Brandausbruchsstelle lag auf der Tenne. Am 25. Dezember 1945 und am 27. Dezember 1945 versuchte sie vergeblich, auch das Wohngebäude in Brand zu setzen. Diese Tatwiederholungen wurden ihr zum Verhängnis, weil die Ermittler jetzt nicht mehr daran zweifeln konnten, mit einem vorsätzlichen Täter zu tun zu haben, der, so ließ sich weiter schließen, im Hause wohnen mußte.

Ein ähnlicher Fall liegt bei den Bränden vor, die ein Bauer in W., Kreis Stormarn, am 1. April 1951 und 19. Mai 1951 erlitten hat. Das erste Mal brannte das Wirtschaftsgebäude bis auf einen Rest ab, der kaum noch einen Wert hatte. Dem zweiten Brand fiel dieser wertlose Rest zum Opfer, und zwar zu einer Zeit, da der erste Brand noch nicht geklärt war. Die erste Brandstiftung hat ein bei dem Bauern beschäftigtes Dienstmädchen begangen. Der zweite Brand kann nicht von ihr gelegt worden sein, weil sie zu dieser Zeit nicht mehr am Tatort wohnte. Was hier als Brandursache zugrunde liegt, konnte nicht ermittelt werden. Das Wagnis einer zweiten Brandstiftung scheint, zum mindesten wirtschaftlich gesehen, recht unlohndend gewesen zu sein. Man könnte an einen Ablenkungsbrand oder einen Verdächtigungsbrand denken, der dazu bestimmt war, den Eigentümer zu belasten, wenn hier nicht doch der Zufall einer objektiven Ursache vorliegen sollte.

F.

Zu den Merkmalen des äußeren Tatbestandes, die die Annahme einer vorsätzlichen Brandstiftung gut begründen, gehört das wiederholte Auftreten von Bränden, das heißt einer Brandserie, innerhalb einer Ortschaft oder einer mehr oder weniger begrenzten Landschaft.

So brannte es in der Zeit vom 8. November 1946 bis 10. Februar 1947 auf einem Grundstück in Rendsburg und in einer dortigen Wohnung fortgesetzt. Es handelte sich mit Ausnahme von wenigen Fällen meistens um geringfügige Brände. Es kam sogar vor, daß in Gegenwart von ermittelnden Kriminalbeamten plötzlich Bettdecken, Kissen und dergleichen mit hellen Flammen zu brennen begannen. Als die von den Bränden heimgesuchte Familie auf ein anderes Grundstück umzog, setzten sich dort die Brandereignisse fort. Im ganzen waren es 40 bis 45 Fälle. Es war nicht möglich, das Rätsel dieses Falles zu lösen, weil die Verdächtige vor Abschluß der Ermittlungen verstarb.

In Neumünster ereignete sich in der Zeit vom 13. Februar 1948 bis 7. Februar 1949 eine umfangreiche Serie von 23 kleinen Schadenfeuern in Hausfluren, Zimmern, Hofplätzen usw., an Gegenständen, die unmöglich durch sachliche Ursachen in Brand geraten können. Man schloß darum auf einen vorsätzlichen Täter, was sich dann auch bestätigt hat.

In L., Kreis Husum, fanden folgende Brände statt:

1. Brand 25. November 1946
2. Brand 8. Dezember 1946
3. Brand 11. Dezember 1946
4. Brand 15. Dezember 1946

Von den Bränden wurden vier verschiedene Bauernhöfe betroffen.

Der Täter wurde überführt, er behauptete aber unwiderlegbar und wohl auch zutreffend, den ersten Brand nicht angelegt zu haben.

Ähnlich wie in L. gehört, wie der Täter später angegeben hat, der erste Brand einer Serie von 3 Bränden, die 1949 und 1950 in dem Dorfe B. in Süderdithmarschen vorkamen, nicht zu den von ihm vorsätzlich angelegten Bränden. Das hatte man zunächst angenommen. Dieser erste Brand gab ihm vielmehr, ebenso wie dem Brandstifter in L., die Anregung zu seinen Taten. Diese Deutung muß daher bei solchen Serien immer in Betracht gezogen werden.

Im Gegensatz hierzu gehörte ein 4. Brand in J. und Umgebung, Kreis Rendsburg, nicht zu der Serie der vorsätzlichen Brandstiftungen, die eine 26jährige Bauernmagd gelegt hatte. Es brannte:

- | | |
|--|--|
| am 24. Oktober 1948, 19.00 Uhr, ein Bauernhof, | |
| am 31. Oktober 1948, 19.00 Uhr, ein Bauernhof, | |
| am 31. Oktober 1948, 22.00 Uhr, ein Bauernhof und | |
| am 3. November 1948, 9.00 Uhr, ein Wirtschaftsgebäude. | |

Sehr viel unsicherer sind die Schlüsse, die man aus dem Vorkommen großer Serien ziehen darf, die sich in einem größeren Landschaftsgebiet ereignen. Ein eindrucksvolles Beispiel hierfür haben wir 1949 in der Landschaft Angeln und den benachbarten Kreisen in Schleswig-Holstein erlebt. Ich nenne nur folgende Orte und Daten:

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| 1. 29. Juli Tetenhusen | 9. 3. Oktober Wippendorf |
| 2. 21. August Döllertfeld | 10. 4. Oktober Wippendorf |
| 3. 23. August Güderott | 11. 13. Okt. Grünholz-Hoheluft |
| 4. 3. September Schwanhelm | 12. 13. Oktober Grünholz |
| 5. 5. September Idstedt | 13. 22. Oktober Dollerup |
| 6. 9. Sept. Güderottstamm | 14. 31. Okt. Gammelbygaard |
| 7. 21. September Boltoft | 15. 31. Oktober Gr. Jörl |
| 8. 26. September Gintoft | 16. 5. November Dammende |

Daneben verwirrt das Bild noch eine große Anzahl von Bränden, die auf Blitzschlag oder auf fahrlässige Brandstiftungen zurückgeführt werden konnten.

Sieben Brände konnten nach und nach als vorsätzliche Brandstiftungen von 7 verschiedenen Tätern oder Täterinnen aufgeklärt werden. In allen 7 Fällen wurden die Schuldigen verurteilt. Es blieben aber 9 Fälle zurück (in der obigen Tabelle fett gedruckt), die man zutreffend als Brandstiftungsreihe eines einzigen Täters ansprach, weil die Brandorte alle in der Landschaft Angeln lagen. Diese Annahme bestimmte immer wieder die Richtung der unermüdlich fortgesetzten Ermittlungen. Es gelang schließlich, den Täter zu ermitteln. Das Ueberraschende an dem Geständnis des Täters war, daß er folgende drei weitere Brandstiftungen zugab:

1. 23. August 1949 Damendorf, Kreis Eckernförde,
2. 26. August 1949 Pollhorn, Kreis Rendsburg,
3. 2. Oktober 1949 Fahrtdorf, Kreis Schleswig.

Da diese Brandstiftungen in anderen Landschaften lagen, hatte man sie nicht zu dieser Serie gerechnet.

Wie leicht man mit seinen Schlüssen beim Vorkommen einer Brandserie fehlgreifen kann, zeigt die Brandserie in A. und Umgebung, Kreis Husum.

1. Brand am 10. Februar 1949 in A.
2. Brand am 13. Februar 1949 in A.
3. Brand am 26. Februar 1949 in I.

Zunächst wurde eine Serie eines einzigen Täters vermutet. Dann ergaben aber die weiteren Ermittlungen, daß der zweite Brand die absichtliche Brandstiftung eines strafunmündigen Jungen war, der aber sicher nicht in den anderen Fällen der Täter sein konnte. Fall 1 erbrachte dringenden Verdacht gegen den Hausbesitzer. Unter anderem war aufgefallen, daß er sich während des Brandes auffällig untätig benommen hatte. Das Bild 4, eine wohlbedachte Aufnahme eines aufmerksamen Zuschauers, zeigt den Verdächtigen, wie er anscheinend gespannt beobachtet, ob der Brand nicht auch, wie er wahrscheinlich geplant hatte, das andere Gebäude ergriffe. Seine Ueberführung ist jedoch nicht geglückt.

Fall 3 wurde anfangs wohl unzutreffend als Ablenkungsbrand gedeutet. Er konnte bis jetzt ebenfalls noch nicht aufgeklärt werden.

G.

Isolierte Brandstätten, insbesondere Feldscheunenbrände, bei denen von vornherein Funkenflug ausscheidet und auch Feuerungs- und Starkstromanlagen nicht vorhanden sind, verleiten leicht dazu, ohne weiteres vorsätzliche Brandstiftungen anzunehmen, wodurch oftmals Unschuldige in Verdacht geraten. Es lassen sich zwar viele Fälle anführen, in denen ein solcher Schluß berechtigt war. Hier ist es aber trotzdem geboten, nach weiteren triftigen Gründen zu forschen, damit man sich nicht durch den äußeren Tat-

bestand in eine falsche Richtung lenken läßt. In solchen Fällen ist nämlich der Schluß auf eine fahrlässige Brandentstehung ebenso berechtigt, wie der auf eine vorsätzliche Brandstiftung.

H.

Wird bei einem Brande eine Leiche gefunden, so spricht in der heutigen Zeit vieles dafür, daß hier ein Selbstmord durch Brandstiftung vorliegt. Die Fälle, wo der Brand einen Mord verdecken soll, sind daneben auch nicht selten. Ebenso gut kann ein Unglücksfall vorliegen. Man muß daher hier mit Schlußfolgerungen sehr vorsichtig sein.

III.

Diese Uebersicht, die keinen Anspruch auf systematische Vollständigkeit erhebt, ergibt folgende Lehren:

1. Es gibt Fälle, in denen schon der äußere Tatbestand mit einem Höchstgrad an Wahrscheinlichkeit zu dem Schluß berechtigt, daß vorsätzliche Brandstiftungen vorliegen.
2. Aus diesem Grunde kann es von entscheidender Wichtigkeit sein, daß dieser äußere Tatbestand auch in seinen unscheinbarsten Zügen unverwischt bleibt, bis der Brandermittlungsbeamte dieses prima facie Bild ausgewertet hat.
3. Darum müssen die örtlichen Polizeiorgane dazu erzogen werden, den nach einem Brande zurückbleibenden Tatbestand unverändert zu erhalten und selbst richtig zu lesen.
4. Wird diese prima facie Aussage des Tatbestandes richtig verstanden, kann oftmals der Täter schnell gefaßt und können Umwege vermieden werden.
5. Der richtige und zutreffend begründete Schluß aus dem äußeren Tatbestand führt allein nicht zum Erfolg. In vielen der hier angeführten Beispielen konnten die Täter nicht ermittelt oder überführt werden.
6. Aus diesem Grunde muß auch jeder als vorsätzliche Brandstiftung sicher erkannter Brandfall nach allen Richtungen, auch nach den negativen Seiten hin, aufgeklärt werden.
7. Es muß aber davor gewarnt werden, voreilige Schlüsse zu ziehen und sich auf den oft trügerischen Eindruck des äußeren Tatbestandes zu verlassen.

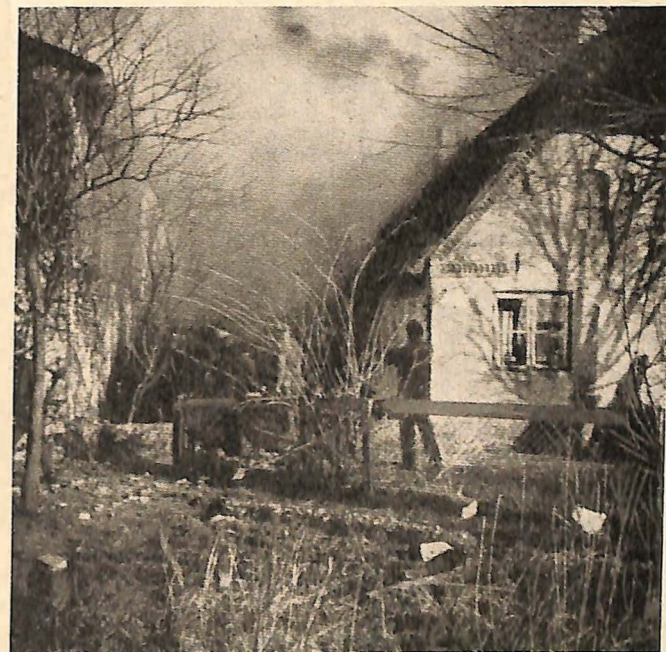


Bild 4: Das Bild zeigt den Verdächtigen X, wie er offenbar gespannt beobachtet, ob der Brand nicht auch, wie er es wahrscheinlich geplant hatte, das andere Gebäude ergriffe

8. Gerade in Brandermittlungsfällen gilt die alte Weisheit, daß es für den Kriminalisten leider kein ein für alle Mal zuverlässiges Erfolgsrezept gibt. Diese Lehre von dem äußeren Tatbestand kann Fingerzeige für den Brandermittler geben. Sie gehört mit zu dem Erfahrungsschatz, den jeder Brandermittler im Laufe längerer Zeit ansammelt wird. Sie kann sein Fingerspitzengefühl verfeinern. Es bleibt aber dabei: Eine erfolgreiche Brandermittlung wird immer höchste kriminalistische Kunst sein und bleiben.

Erhöhte Zuteilungsgebühren. Ansuchen. Zahl 222.682—5/52

Jene verheirateten Gendarmeriebeamten, welche zum Grenzdienst zugeteilt werden und deren Zuteilungsdauer von vornherein auf 6 Monate bestimmt wird, haben in Hinkunft nur einmal (und nicht wie bisher nach Ablauf der dreimonatigen Zuteilungsdauer) um den Bezug der erhöhten Zuteilungsgebühren anzusuchen.

Erstreckung der Gültigkeitsdauer der Beihilfenkarte 1951/52 auf das Kalenderjahr 1953. Zahl 223.707—5/1952

Das Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. Oktober 1952, Zl. 81.500—7a/52 wird zur Kenntnisnahme und Darnachachtung im nachstehenden vollinhaltlich veröffentlicht:

Die allgemeine Ausstellung der Beihilfenkarte 1953 unterbleibt.

Die für 1951 und 1952 ausgestellten Beihilfenkarten behalten auch für das Kalenderjahr 1953 Gültigkeit.

Wenn in der Zeit nach dem 31. Dezember 1952 ein Anspruch auf Kinderbeihilfe entsteht, ist der Antrag auf Ausstellung einer Beihilfenkarte 1953 beim Wohnsitzfinanzamt geltend zu machen von

1. Personen, welche den Anspruch auf Kinderbeihilfe aus dem Bezug wiederkehrender Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, aus der Kriegsofferversorgung, aus der Opferfürsorge, aus der Kleinrentnerunterstützung ableiten (§ 1 Abs. 1 Zl. 3 des Kinderbeihilfengesetzes),

2. Vollwaisen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einem Lehrverhältnis oder in einer diesem gleichzuhaltenden fachmäßigen Ausbildung stehen (§ 1 Abs. 2 des Kinderbeihilfengesetzes),

3. bedürftigen Müttern (§ 1 Abs. 2 des Kinderbeihilfengesetzes),

4. Eltern, welche den Anspruch auf Kinderbeihilfe für großjährige Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, erheben (§ 1 Abs. 3 zweiter Satz des Kinderbeihilfengesetzes),

5. Personen, welche die Kinderbeihilfe für nicht zu ihrem Haushalt gehörende minderjährige Kinder und andere minderjährige Angehörige in Anspruch nehmen, weil sie für diese die Kosten des Unterhalts und der Erziehung überwiegend tragen (§ 1 Abs. 3 des Kinderbeihilfengesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 4 Zl. 2 des Einkommensteuergesetzes),

6. Personen, welche die Kinderbeihilfe für großjährige Kinder und andere großjährige Angehörige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beanspruchen, weil sie für diese die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung überwiegend tragen (§ 1 Abs. 3 des Kinderbeihilfengesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 4 Zl. 3 des Einkommensteuergesetzes),

7. Frauen, selbst wenn sie nicht zu den unter Zl. 1 bis 6 angeführten Gruppen gehören.

Personen, die nicht zu den vorstehend unter Zl. 1 bis 7 angeführten Gruppen gehören, haben sich, wenn ein Anspruch auf Kinderbeihilfe nach dem 31. Dezember 1952 entsteht, an ihre Wohnsitzgemeinde zu wenden.

Die Erstreckung der Gültigkeitsdauer der Beihilfenkarte 1951/52 auf das Kalenderjahr 1953 erfordert, daß die Dienstgeber (die sonstigen Bezüge auszahlenden Stellen) besondere Aufmerksamkeit bei Auszahlung der Kinderbeihilfe aufwenden, um unrechtmäßige Bezüge an Kinderbeihilfe hintanzuhalten. Die Dienstgeber und die sonstigen Stellen werden dringend ersucht, die Beihilfenkarten in allen Fällen, in welchen es zweifelhaft ist, ob der Anspruch auf Kinderbeihilfe noch besteht, dem Anspruchsberechtigten zwecks Berichtigung bzw. Überprüfung des Anspruches durch das Finanzamt zurückzugeben. Der Dienstgeber (die sonstige Stelle) darf in solchen Fällen mit der Auszahlung der Kinderbeihilfe erst dann fortfahren, wenn ihm (ihr) die berichtigte oder die vom Finanzamt mit dem Prüfungsvermerk versehene Beihilfenkarte wieder übergeben worden ist. Der Anspruchsberechtigte hat es in der Hand, durch rasches Handeln eine Unterbrechung im Bezüge der Kinderbeihilfe zu vermeiden.

Dienstausweise; Stempelspflicht. Zahl 221.702—5/52

Mit Bezug auf den Erlaß vom 12. Oktober 1951, Zahl 220.135—5/51 wird eröffnet, daß auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Juli 1952, Zahl 58.863—21/52 die Dienstausweise stempelspflichtig sind.

Das Kommando (Gendarmeriebeschaffungsamt) wird daher angewiesen, ab sofort die neu auszustellenden Dienstausweise mit einer Stempelmarke zu versehen. Die Stempelgebühr von 6 S ist von Amts wegen zu tragen und unter der VP 12 (Amtserfordernisse) zu beausgaben.

Von einer Nachstempelung der bisher ausgegebenen Dienstausweise ist vorläufig Abstand zu nehmen.

Die Leumunderhebungen

Von Gendarm HERBERT HUMER
Gendarmeriepostenkommando Freistadt, Oberösterreich

Wie kommt's, daß man an jedem Orte
So viel Gutes, so viel Dummes hört?
Die Jüngsten wiederholen der Ältesten Worte
Und glauben, daß es ihnen angehört. Goethe

Nicht allein, daß der Gendarmeriebeamte bei seinen Erhebungen den Leumund von Personen berücksichtigen muß, sondern auch, daß er häufig von Behörden zur Abgabe von Äußerungen über den Leumund einer Person aufgefordert wird, erfordert, daß in dieser Hinsicht größte Umsicht und Genauigkeit geboten erscheint.

Ist er auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen in der Lage, über den Leumund einer Person ein erschöpfendes Urteil abzugeben, was wieder nur möglich ist, wenn sich der Gendarm eine entsprechende Personenkenntnis im Rayon angeeignet hat, so ist es gut. Ist der Gendarm nicht ganz sicher oder er kennt eine Person nicht, so verabsäume er niemals durch vertrauliche, eingehende Erhebungen bei verschiedenen Vertrauenspersonen sich ein Bild über den Leumund eines Menschen zu verschaffen. Bei der Abgabe von Äußerungen über den Leumund eines Menschen kann der Gendarmeriebeamte nie genug genau und gerecht vorgehen.

Mit der Erhebung über den Leumund einer Person allein beim Gemeindeamte ist es nicht immer abgetan. Urteile über den Leumund einer Person sind zu wichtig, es hängt von diesen viel zu viel ab, als daß man sich auf die Aussage einer einzigen Person verlassen dürfte, welche oftmals denjenigen, über welchen die Leumunderhebung gepflogen wird, gar nicht recht kennt. Die üblichen Leumundnoten: "ist weder gerichtlich noch polizeilich beanstandet", wie sie von Gemeindevorstehungen abgegeben zu werden pflegen, sagen natürlich oft zu wenig.

Beispiele von Leumunderhebungen:

1. N. N. ist wegen ... vorbestraft, doch ist er dessenungeachtet in der Gemeinde als fleißiger, arbeitsamer und ruhiger Angestellter bekannt. Sein Verhalten ist in jeder Hinsicht einwandfrei. Er hält gute Nachbarschaft und ist hilfsbereit. Er führt ein geordnetes und gutes Familienleben.

2. Das allgemeine Verhalten des N. N. hat vor seiner Bestrafung wegen ... niemals Anlaß zu Klagen gegeben und er war in der Gemeinde als ruhiger und anständiger Bewohner bekannt. Wohl hat er gerne dem Alkohol zugesprochen. Seit seiner Entlassung aus der Haft geht er jedoch keiner geregelten Beschäftigung mehr nach, vertrinkt und verspielt sein Geld und ist wiederholt sinnlos preisgegeben ist. Er kümmert sich um seine Kinder überhaupt nicht mehr, beschimpft diese, so daß er ihnen das denkbar schlechteste Beispiel gibt. Wiederholt mußte wegen Trunkenheit und nächtlicher Ruhestörung eingeschritten werden. Er hält sich gerne in Gesellschaft übelbeleumundeter Frauen auf.

3. Das bisherige Verhalten des N. N., insbesondere das nach seinem Beschäftigungswechsel im Jahre 1950, ist wegen seiner Zank- und Streitsucht als anstößig zu bezeichnen. Er sucht ständig Handel, geht keiner geregelten Beschäftigung nach, ist arbeitsunlustig und gilt in der Gemeinde allgemein als Taugenichts. Er vernachlässigt seine Familienpflichten und kümmert sich nicht um seine drei Kinder. Er sucht gerne Frauenbekanntschaften und wurde wiederholt betrunken angetroffen.

Eine Äußerung über den Leumund eines Menschen ist nichts anderes als eine Qualifikationsbeschreibung und ist deshalb sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Die anvertraute Person (§ 132 III StG) muß nicht in der Familie oder im Haushalt des Täters leben.

Die Auffassung der Beschwerde, daß die anvertraute Person in der Familie des Täters leben und in dessen Haushalt aufgenommen sein müsse, findet im Gesetz und in der Rechtsprechung keine Deckung. Die Bestimmung des § 132 III StG ist vielmehr auch dann anzuwenden, wenn die betroffene Person der Aufsicht, der Erziehung oder dem Unterrichte des Täters nur vorübergehend und für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum anvertraut wurde, so zum Beispiel die jugendliche Patientin dem Arzte für die Dauer der Untersuchung oder Behandlung oder die Schülerin dem Musiklehrer für die Dauer des Unterrichtes. Ausschlaggebend ist lediglich der Umstand, ob B. dem Angeklagten an und für sich zur Aufsicht anvertraut war, wobei es keineswegs erforderlich ist, daß dieses "Anvertrauen zur Aufsicht" ausdrücklich durch Erklärungen bestimmter Personen erfolgt. Ein "Anvertrauen zur Aufsicht" wird immer dann anzunehmen sein, wenn der Täter nach den herrschenden Sittenbegriffen verpflichtet war, die betroffene Person nach seinen Kräften vor jedem wie immer gearteten Schaden zu bewahren. Im vorliegenden Falle hielt sich B. den Feststellungen des Urteils zufolge deshalb in der Wohnung des Angeklagten auf, weil ihre Schwester sie gebeten hatte, ihre kleinen Kinder während ihrer Abwesenheit zu beaufsichtigen. Erwägt man, daß der Angeklagte ein verheirateter Mann von 26 Jahren ist, während seine Schwägerin zur Tatzeit 13 Jahre alt war, so kann man wohl nicht daran zweifeln, daß B. ihm für die Dauer ihres Aufenthaltes in seiner Wohnung im Sinne des § 132 III StG "zur Aufsicht anvertraut" war, weil er nach dem herrschenden Sittenbegriffen verpflichtet war, sie vor einem von dritter Seite kommenden Schaden zu bewahren, vor allem aber selbst die gegebene Situation nicht zu einer unsittlichen Annäherung an das Mädchen auszunutzen. Wenn die Beschwerde vermeint, daß der Tatbestand des Verbrechens nach dem § 132 III StG deshalb nicht vorliegen könne, weil B. zur Tatzeit die Kinder des Angeklagten und ihrer Schwester nicht tatsächlich beaufsichtigte, weil sie im Garten spielten, während der Angeklagte mit dem Mädchen in der Wohnung geschlechtlich verkehrte, so ist dem entgegenzuhalten, daß es nicht darauf ankommt, ob B. ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung zur Beaufsichtigung der Kinder ihrer Schwester tatsächlich nachgekommen ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß dem Urteile des Erstgerichtes, das mit Ausnahme des nicht in der Wohnung des Angeklagten durchgeführten Geschlechtsverkehrs — eintägiges Zusammentreffen von Notzucht und Verführung zur Unzucht als gegeben angenommen hat, ein Rechtsirrtum nicht zugrunde liegt (OGH, 4. Juli 1952, 5 Os 341; KG Leoben, 9 Vr 166).

Begriff der "List" im Sinne des § 197 StG.

Zunächst erfordert der Begriff der "List" im Sinne des § 197 StG nicht eine besondere Eignung der Handlungen des Täters zur Täuschung, sondern es genügt, daß derjenige, dessen Irreführung der Täter beabsichtigt, bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit durch die Handlungen des Täters getäuscht werden kann. Die Handlungen des Täters dürfen nur nicht absolut, also unter allen Umständen ungeeignet sein, die beabsichtigte Irreführung zu erzielen.

Nur dann, wenn die Handlung völlig und unbedingt zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes ungeeignet ist, wenn sie also unter keinen Umständen zum erstrebten strafgesetzwidrigen Erfolg führen kann und deshalb ein absolut untaugliches Mittel ist, ist sie straflos. Bloß im konkreten Falle unzulängliche Mittel machen den Versuch nicht zu einem untauglichen (SSt VI/137, OeJZ 1948 Nr. 147, 184 u. a.).

Von einer absoluten Untauglichkeit der im gegenständlichen Fall angewendeten Mittel, das ist des Telegramms und des Tele-

phongesprächs, den angestrebten gesetzwidrigen Erfolg herbeizuführen, kann keine Rede sein.

Es gehört zum modernen Verkehr — schon gar im kaufmännischen Leben — daß Dispositionen telegraphisch und telephonisch erfolgen. Im Hinblick darauf, daß die Firma B. sich mit dem Holzhandel befaßt und im Holzhandel ständig große Werte umgesetzt werden, darf das Gewicht einer Disposition über 28.000 S nicht überschätzt werden. Daraus ergibt sich, daß ein Versuch, einen Holzhandelsbetrieb durch ein Telegramm und ein dieses bestätigendes Telefongespräch zur Abdisponierung von 28.000 S zu verleiten, durchaus nicht von vornherein und damit zum Scheitern verurteilt ist.

Wenn im gegenständlichen Falle im Telephon zu erkennen gewesen sein sollte, daß nicht der Firmeninhaber, sondern ein Dritter spricht, wäre doch eine Täuschung der Angestellten der Firma durch das Vorgehen des Angeklagten nicht unbedingt ausgeschlossen gewesen. Dieser Umstand kann daher nicht eine Strafflosigkeit des Versuches zur Folge haben. Dasselbe gilt für den Umstand, daß sich der Firmeninhaber zur Zeit der Tat in London befand, was dem Leiter des Sägewerks in G. bekannt war, denn es wäre nicht ausgeschlossen gewesen, daß der Firmeninhaber aus London zurückgekehrt ist.

Es kann daher keine Rede davon sein, daß der Versuch des Angeklagten, der Leitung des Sägewerks in G. 28.000 S herauszulockern, deshalb scheiterte, weil der Versuch mit absolut untauglichen Mitteln unternommen wurde.

Mit Recht hat daher das Erstgericht abgelehnt, in der Handlungsweise des Angeklagten einen strafflosen Versuch zu erblicken. Der Schuldspruch wegen Verbrechens des versuchten Betruges beruht demnach nicht auf einem Rechtsirrtum (OGH, 1. Juli 1952, 5 Os 313; LG Wien, 2 Vr 11924/48).

Nach § 486 Z. 2 StG ist das Bewußtsein des Täters, er benachteilige die Gläubiger, nicht erforderlich.

Die Beschwerde meint, daß das zum Tatbestande des Vergehens der fahrlässigen Krida erforderliche Merkmal der Gläubigerbenachteiligung vom subjektiven Tatbestand erfaßt sein müsse. Das Erstgericht hätte daher feststellen müssen, daß sich die Angeklagte einer Gläubigerbenachteiligung durch die von ihm vorgenommenen Handlungen bewußt gewesen sei. Die im Urteil getroffene Feststellung, dem Angeklagten habe bekannt sein müssen, daß die übrigen Gläubiger zum Nachteile kommen würden, genüge für die Herstellung des gesetzlichen Tatbestandes nicht.

Abgesehen davon, daß im Urteil ohnedies zum Ausdruck gebracht ist, daß der Angeklagte sei sich zur Zeit, als er in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einen Teil der Gläubiger bezahlte, dessen bewußt gewesen, daß dadurch die übrigen Gläubiger benachteiligt würden, ist die von der Beschwerde vertretene Ansicht, daß zum Tatbestand des Vergehens nach § 486 Z. 2 StG das Bewußtsein des Täters, er benachteilige die Gläubiger durch seine Handlungen einen Teil der Gläubiger, erforderlich sei, unrichtig. Das Vergehen des § 486 Z. 2 StG fordert nur, daß der Täter in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit gehandelt hat. Der Täter muß daher in bezug auf diesen Umstand wesentlich gehandelt haben. Hinsichtlich der anderen Umstände genügt jedoch unbewußte Fahrlässigkeit. Denn der Schuldner, der in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einen Teil seiner Gläubiger dadurch benachteiligt, daß er Schulden besonerer Gläubiger dadurch befriedigt, die Eröffnung des Konkurses nicht rechtzeitig beantragt, ist gleich strafbar, ob er bei seinen Handlungen die Schädigung der Gläubiger als mögliche Folge vorausgesehen hat oder ob er diese Schädigung auch nur bei pflichtmäßiger Sorgfalt voraussehen hätte können und sollen, er sich somit seiner Fahrlässigkeit in diesen Belangen nicht bewußt gewesen ist (SSt VI/77). (OGH, 4. Juli 1952, 5 Os 297; LG Linz, 6 Vr 730/51.)

Zigeunersiedlungen

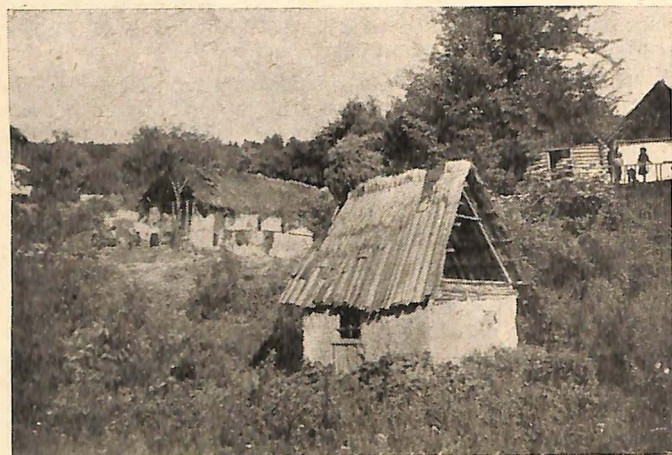
Von Gend.-Major ALOIS SATKE, Wien

Viele Jahre meiner Dienstzeit verbrachte ich im Burgenland, davon einige in einem sehr regen Industriestädtchen, im waldreichen südlichen Teil des Landes. Zu den Ueberwachungsobjekten des weit ausgedehnten Postenrayons gehörten auch vier geschlossene Zigeunerkolonien, die außerhalb des verbauten Gebietes der einzelnen Gemeinden, am Rande der Wälder lagen. Die Kolonien unterschieden sich voneinander nicht nur äußerlich durch die Art ihrer Anlage, die Größe und den Zustand, in dem sie gehalten wurden, sondern auch durch die Anzahl der dort ansässigen Zigeuner, durch deren Lebensweise und allgemeines Verhalten sowie durch die vorherrschenden Familiennamen.

Von der besungenen und oft verherrlichten Zigeunerromantik habe ich aber all die Jahre hindurch, während der ich fast täglich mit Zigeunern zu tun hatte, nichts gesehen, sondern nur den erbitterten und zähen Kampf, den die Zigeuner um ihre Existenz und damit gegen das Gesetz führten.

Die größte der Zigeunersiedlungen lag am Anfange einer kleinen, von einem Bach durchzogenen Schlucht und bestand aus ungefähr 25 Behausungen. Darunter gab es einfache, aus ungebrannten Lehmziegeln und Holz errichtete Häuschen, die in Küche und Wohnraum unterteilt und mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet waren, aber auch halbverfallene Lehm- oder Bretterhütten von nur kleinem Ausmaß, die außer dem unentbehrlichen Ofen höchstens eine Bank und die Liegestatt enthielten, die oftmals nur aus einem Strohhalm- oder Laublager und einigen Decken am Boden bestand.

Vollkommen regellos, durch steile Pfade miteinander verbunden, standen Hütten und Häuschen im Hange der Schlucht, deren oberer Rand unmittelbar an den Hochwald grenzte.



Zigeunerkolonie in Sch.

Auf Reinlichkeit wurde einigermaßen gehalten, wengleich hierzu oft energische Nachhilfe notwendig war.

Ungefähr 160 Zigeuner wohnten und waren dort heimatberechtigt. Von dieser Anzahl entfiel allerdings die Hälfte auf Kinder unter 14 Jahren. In der Kolonie gab es ausnahmslos nur die beiden Namen Karoly und Horvath. Die Karolys hielten sich für Nobelzigeuner und betrachteten die Horvaths als minderwertig. In einem gewissen Sinne bestand in dieser Hinsicht aber tatsächlich ein deutlich wahrnehmbarer Unterschied zwischen den beiden Sippen, die sich deswegen — trotz des Zusammenlebens auf engem Raum und gleicher Lebensinteressen — in erbitterter Feindschaft gegenüberstanden, so daß es fast ständig Streit und oft schwere Schlägereien gab. Merkwürdigerweise war aber jede Feindschaft wie ausgelöscht und in, allerdings nur geheuchelte Freundschaft, verwandelt, wenn ein Gendarm in die Kolonie kam, um nachher wieder der grimmigen Feindschaft zu weichen.

Das Familienleben war wohl locker, aber nicht schlecht. Männer und Weiber hielten sich gut und sahen auch auf die vielen Kinder, die fast alle die Schule besuchen mußten. Es kam oft vor, daß beim Betreten einer Zigeunerhütte Kinder beim mühsamen Malen von Buchstaben oder Ziffern oder stockendem Lesen aus einem Schulbuch angetroffen wurden. Die Erwachsenen waren aber durchwegs Analphabeten.

Auf Kleidung — zumindest außerhalb der Kolonie — wurde gehalten. In den Hütten und der Umgebung der Ansiedlung liefen wohl Kinder und Weiber halb nackt und Männer nur notdürftig bekleidet umher. Außerhalb konnten aber Zigeuner in guten Anzügen, mit Kragen, bunten Krawatten und Hüten und im Winter sogar mit Pelzröcken und Handschuhen getroffen werden. Zur guten Kleidung gehörten grellgelbe Halbschuhe.



Zigeunerkolonie in G.

Die Lebensweise unterlag bestimmten Regeln. Alles zum Unterhalt Notwendige mußte von den Weibern und Kindern beschafft werden, die im Sommer massenhaft Waldbeeren und Pilze sammelten und an Händler und Privatpersonen verkauften, im Winter aber Kienspäne, Reisig und Moos sowie andere Waldprodukte in den Ortschaften anboten. Es wurde aber auch sehr viel gebettelt.

Mit Beginn der warmen Jahreszeit verließen fast alle Männer und Burschen die Kolonie, um bis zum Spätherbst unsichtbar zu bleiben. Während dieser Zeit trieben sie sich am Stadtrand von Wien umher und fanden Unterschlupf in den damals noch zahlreicher als jetzt vorhanden gewesenen Ringöfen der aufgelassenen Ziegeleibetriebe an der Südbahnstrecke. Anfragen verschiedener Polizei- und Gendarmeriedienststellen und Ersuchen um Nationale, Vorstrafen und Identitätsfeststellung, aber auch Ausschreibungen in den Fahndungsblättern waren dann ihre einzigen aber unfreiwilligen Lebenszeichen.

Kehrte während dieser Zeit ausnahmsweise ein Zigeuner in die Kolonie zurück, so geschah dies meist nur für eine Nacht. blieb er darüber hinaus, dann hielt er sich vorsichtig verborgen, denn im Sommer war die Freiheit für ihn kostbar. Von so einer kurzen und immer zu einem bestimmten Zweck erfolgten Rückkehr eines Zigeuners konnte ausnahmslos erst dann erfahren werden, wenn er längst wieder fort war. Dann erwähnte, wenn es ein Karoly war, eine Horvath, wenn es aber ein Horvath war, eine Karoly geheimnisvoll tuschelnd davon und knüpfte die boshafte Bemerkung an: "Hätten S' ihn leicht kriegen können."



Behausung des Zigeunerbürgermeisters

Erst im Spätherbst setzte die allgemeine Rückkehr ein, dann fehlten aber regelmäßig einige aus der Schar derer, die im Frühjahr ausgezogen waren. Fragen nach ihrem Verbleib erübrigten sich, denn die Antworten hätten immer gleich gelautet: "Haben S' ihn erwischt; eing'sperrt ist er".

Aber auch von den Zurückgekehrten verlor so mancher recht bald die Freiheit, weil sein Name in irgendeinem der Fahndungsblätter enthalten war. Das verursachte aber keine besondere Mühe und außerdem kam es oft vor, daß ein Ausgeschriebener, nachdem er sich einige Tage verborgen gehalten hatte, mit einem Bündel unter dem Arm sich selbst stellte und vorbrachte, er wolle "kan G'scher" machen und komme daher freiwillig.

Während der Wintermonate verrichteten Männer und Burschen mitunter Gelegenheitsarbeiten, musizierten, bettelten und schafften vor allem das zur Beheizung erforderliche Holz aus den umliegenden Wäldern herbei, lagen aber auch viel auf der faulen Haut oder spielten um hohe Beträge Karten.

Mit Ausnahme von Bäumen und Holz aus den Wäldern wurde von den Zigeunern im weiten Umkreis der Kolonie fast niemals etwas gestohlen. Die Spuren der Holzdiefstähle wurden aber derart sorgsam verwischt, daß ein geübtes Auge und die Kenntnis der angewandten Praktiken notwendig waren, um festzustellen, wo ein Baum umgeschnitten und gestohlen worden war.

Außerordentliche Schlaue ist eine Eigenschaft aller Zigeuner. Bei den Zigeunern mußte auch mit einer gewissen Intelligenz gerechnet werden. Auch Gefährlichkeit mußte bei vielen von ihnen in Erwägung gezogen werden.

Eine andere Kolonie bestand aus ungefähr 20 elenden, verfallenen und grenzenlos schmutzigen Hütten, voller Ungeziefer, die von ungefähr 140 Zigeunern bewohnt war, deren Familien ausnahmslos Sarköszy oder Pfeiffer lautete. Es waren durchwegs schmutzstarrende und zerlumpte Individuen primitiver, aber heimtückischer Art. Zum Arbeiten zu faul, zogen sie in den Ortschaften der unweit der Kolonie an das Burgenland grenzenden Steiermark, bettelnd, kartenaufschlagend und kleine Diebstähle verübend, umher. Die Sterblichkeit unter ihnen war sehr hoch, denn es waren viele lungenkrank. Trotzdem blieb jeder Versuch und selbst jeder Druck, wenigstens Reinlichkeit zu erzwingen, ohne jeden Erfolg oder zeigte nur Wirkung, solange ein Gendarm anwesend war.

Die anderen Kolonien bestanden aus je 10 bis 12 Häuschen. Geringfügige Zugeständnisse führten dazu, daß die dort ansässigen Zigeuner kleine Gärten anlegten und pflegten, wodurch die Ansiedlungen und besonders die hart an einer Straße gelegenen einen ganz guten Eindruck machten. Die Bewohner dieser Kolonien unterschieden sich von denen der anderen auch dadurch, daß sie meist geregelter Arbeit nachgingen und teilweise sogar in festen Dienstverhältnissen standen. Sie waren aber doch noch nicht so weit, daß sie die Zigeunereigenschaften gänzlich abgelegt hätten.

Die hohe Anzahl von fast 500 Zigeunern in einem Gendarmerierayon, deren Kolonien bis zu 18 km voneinander entfernt waren, verursachte viel Arbeit und Mühe, verlangte auch Geduld, erforderte aber auch eine genaue Kenntnis ihrer Gewohnheiten und besondere Art der Lebensweise wie auch ihre Schwächen.

war unerlässlich notwendig, jeden Zigeuner persönlich zu kennen und seinen Zigeunernamen zu wissen, denn nur so konnten die vielen Karolys, Horvaths, Sarköszys und Pfeiffers auseinandergehalten werden. Auch untereinander benannten sich die Zigeuner niemals mit ihren Vor- oder Zunamen, sondern ausschließlich mit den zigeunerischen und waren auch sonst nur unter diesen bekannt. Solche Zigeunernamen für Männer waren: Schui, Schwarzhansl, Rammel, Suitl, Prati, Edlbauer, Rinnäugl; Striegl, Kikserl, Puroro, Simmerl, Froro usw., während Weiber mit Schinkerl, Molo, Putona, Rhani, Scheanglate, Feina, Tolmo Besina usw. benannt wurden. Es ist nie bekannt geworden, daß zwei Zigeuner denselben Namen getragen hätten.

Untereinander verständigten sie sich in ihrer eigenen Sprache, waren aber ängstlich bemüht, jeden Nichtzigeuner und insbesondere die Gendarmen, von der Kenntnis der Zigeunersprache fernzuhalten. Wurde einer um die Bedeutung eines bestimmten Wortes seiner Sprache gefragt, so log er und gab mit unschuldigster Miene zur Antwort: "Werd ich Wahrheit sagen, heißte Mond", während der nächste nach lebhafter Wahrheitsbeteuerung ebenso log und antwortete: "Heißte Baum". Beim nächsten wurde aus dem "Mond" und dem "Baum" eine Straße, so daß man fast nie auf die tatsächliche Bedeutung eines Wortes kommen konnte. Alle Zigeuner sprachen aber auch deutsch, allerdings mit eigenartigem Dialekt und fremder Betonung. Die Erwachsenen beherrschten auch die ungarische Sprache.

Verzehrt wurde von den Zigeunern alles was sich auftreiben ließ. Umgestandenes oder an einer Seuche verendetes Vieh wurde auch dann ausgegraben und verzehrt, wenn es vorher mit Petroleum oder Kalk übergossen worden war. Es schreckte

Lebensweisheit

ist — nach Webers Demokritos — "ein Baum, den schon der Jüngling pflanzen soll, um in der Zukunft des Lebens Früchte zu genießen". Zur guten Lebenspraxis aber gehört es auch, rechtzeitig eine Vorsorge für das Alter zu treffen, wie wir sie mit einer zweckmäßigen Lebensversicherung einem jeden zu bieten vermögen. Erkundigen Sie sich — je eher, desto besser — über die Vorteile unserer Lebenspolizzen. Wiener Städtische Versicherungsanstalt, Wien I, Tuchlauben 8. Geschäftsstellen im ganzen österreichischen Bundesgebiet.

so praktisch...
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und so billig!

Jeder Vergleich führt zu



Stoff- u. Konfektionshaus
Scheidle
Bregenz Feldkirch

DIE NEUZEITLICHE SCHLAFKULTUR

Joka
das ideale Bett
in seinen verschiedenen Typen

die neue vorteilhafte einteilige Joka-Matratze

das **Joka-Allraum-Bett**
das universelle WOHN-SCHLAFMÖBEL

DURCH DIE BESSEREN FACHGESCHÄFTE

JOKA-WERKE JOHANN KAPSAMER
SCHWANENSTADT, OB. ÖST. Tel. 197, 198, 199
WIENER BÜRO: 1. SINGERSTRASSE 27, Tel. R 22-2-40 u. R 22-2-55
VERLANGEN SIE BEI UNS BEZUGSQUELLENACHWEIS!

sie nicht, daß ein Tier an Rotlauf, Milzbrand oder einer anderen übertragbaren Krankheit verendet war. Jeder Hinweis auf die Gefahren und alle diesbezüglichen Vorstellungen und Strafen blieben jedoch erfolglos und zeitigten die stereotype Antwort: "An Zigeuner geschieht nix, die Erdn hat's rein gmacht, gut hat's gschmeckt".

Drang gelegentlich aus einer der Hütten ein geradezu infernalischer Gestank, dann wurde darin "Kreschli" — Gekröse und Tierdärme — gebraten. Es war die Lieblingspeise der Zigeuner.

In jeder Kolonie wurde ein Zigeuner zum Bürgermeister bestimmt, der auf Ordnung zu dringen, Streitigkeiten zu schlichten, fremde Zigeuner aus der Kolonie zu weisen und daher Aufsichtsperson zu sein hatte. Auf seinem Häuschen durfte er dafür eine Tafel mit dem Namen und der Bezeichnung "Zigeunerbürgermeister" anbringen (siehe Bild). Diese Funktion, mehr aber die Tafel, war von den älteren Zigeunern sehr begehrt und wurde daher vom jeweiligen Inhaber auch dann nicht zurückgelegt, wenn er von seinen Untertanen schwer verprügelt worden war, weil sie ihn im Verdacht hatten, etwas verraten zu haben. Versagte der "Bürgermeister", wurde er abgesetzt, die Tafel abgenommen und dem Nachfolger übergeben, der nach Aenderung des Namens, das Zeichen seiner neuen Würde stolz und feierlich an seine Hütte nagelte.

Einfach war die Dienstleistung in den Kolonien durchaus nicht. Strenge und Härte waren notwendig, um voll anerkannt zu werden. War das Verhalten der Zigeuner ein derartiges, daß zu besorgen war, sie könnten sich dem Druck, unter dem sie gehalten werden mußten, entziehen, so wurde zur Abhilfe zu einem zwar recht drastischen aber nie versagenden Mittel gegriffen: Nach Heranziehung von Gendarmen der Nachbarposten wurde die Kolonie in einer finsternen Nacht vorsichtig umstellt. Auf ein verabredetes Zeichen folgte das Eindringen von allen Seiten in die Kolonie, die Kontrolle aller angetroffenen Zigeuner sowie das gründliche Durchsuchen ihrer Hütten. Eine solche Aktion glich jedesmal einem kleinen Inferno, war aber nur von kurzer Dauer, denn sie wurde nach höchstens zehn Minuten auf ein neuerliches Zeichen schlagartig eingestellt, womit für die überraschten Zigeuner der Spuk ebenso rasch ein Ende hatte, wie er hereingebrochen war. Der Erfolg blieb niemals aus, denn der erforderliche Zustand war für Monate gesichert.

Es durfte nicht übersehen werden, daß die Zigeuner einzelner Kolonien alles andere als harmlos oder nur kleine Diebe waren; zahlreiche Strafkarten mit oft bis zu 20 Eintragungen bewiesen dies. Wohl herrschten Diebstahlsstrafen vor, es waren aber auch fast alle Delikte bis zum Totschlag vertreten.

Besonderer Vorsicht bedurfte es für den Gendarmen, wenn er ungesehen in eine Kolonie gelangen wollte. Wurde er vorher bemerkt, so gellte der Ruf "Kotzmaschi" auf — das heißt Gendarm — der das Signal zu einem lebhaften Durcheinander unter den Zigeunern war, der aber bald vollständige Ruhe folgte. In diesen wenigen Augenblicken waren alle verräterischen Spuren beseitigt und Zigeuner, die dazu Anlaß hatten, geflüchtet. Kam dann der Gendarm in die Kolonie, so wurde er mit dem geheuchelt freundlichen Gruß "Grüß Gott schön, Inspektorherr, sein S' wieder da?" empfangen. Wehe, wenn der Gendarm seine Enttäuschung über das Nichtgelingen seines Vorgeschehens erkennen ließ! Dann wurden die untätigen Gesichter zu boshafte Fratzen, aus denen ihm anmaßende Ueberlegenheit unverhohlen entgegengrinste.

Das bisher Geschilderte läßt die Dienstleistung unter den Zigeunern als das erkennen, was sie tatsächlich war: Als einen steten, mit Schlaueit und Rücksichtslosigkeit geführten Kampf. Und trotzdem hatten die Zigeuner auch eine gute Seite — und so unglaublich es auch scheinen mag — bestand sie darin, dem streng und hart, aber gerecht vorgehenden Gendarmen, nie die Achtung zu versagen, ja sogar eine gewisse Anhänglichkeit zu zeigen, was aber keineswegs aus Furcht hervorgegangen war. Ein Beispiel soll es beweisen:

Nach meiner Versetzung zu einem ungefähr 20 km entfernten Posten weckte mich an einem Wintermorgen schmetternde Musik vor dem Fenster meiner Wohnung. Als ich nachsah, erkannte ich in den Musikanten Zigeuner, die mit ihren Instrumenten den Gartenzaun überstiegen hatten und im Hofe spielten, am Rückweg von einer Tanzunterhaltung waren sie vorbeigekommen. Sie trommelten und trompeteten einige Märsche, dann trat der Primas — es war der Zigeuner "Simmerl" — vor und erklärte: "Brauchen S' uns nix geben, Herr Inspektorherr, wir haben lhna gern ghabt". Dann verabschiedeten sie sich, überstiegen wieder den Gartenzaun und zogen heimwärts.

Die verwendeten Motive habe ich aus meinen vielen Erinnerungen hervorgeholt und niedergeschrieben und widme die Schilderung meinem verehrten Lehrmeister und Postenkommandanten, dem Gendarmeriebezirksinspektor i. R. Gustav Wanitschka.

DAS EINSCHREITEN DES GENDARMEN

im Sinne des § 14 des Gendarmeriegesetzes und anderer Gesetze

Von Gend.-Major FELIX SCHOBEL

Abteilungskommandant in St. Pölten, Niederösterreich

In Folge 4/52 der Illustrierten Rundschau der Gendarmerie wurde ein Aufsatz unter dem Titel "Ueber den § 14 des Gendarmeriegesetzes und das Einschreiten des Gendarmen" gebracht, der verschiedenen Fragen über die Anwendung der Formel "Im Namen des Gesetzes" bei den einzelnen Einschreitungsarten offen gelassen hat.

Zweck der folgenden Ausführungen ist die Prüfung, bei welchen Einschreitungsarten der Gendarm im Sinne neuerer Gesetze die Formel "Im Namen des Gesetzes" nicht anzuwenden hat.

Die Anhaltung

Die Anhaltung eines Verkehrsteilnehmers hat der Gendarm im Sinne des StPG vom 12. Dezember 1946, BGBl Nr. 46 aus 1947, §§ 25 bis 29 und 30 durch Hochheben eines Armes (Achtung) und Ausstrecken eines oder beider Arme quer zur Richtung des anzuhaltenden Verkehrs (Halt) durchzuführen.

Die Anhaltung im Straßenverkehr darf nur im Sinne dieses Gesetzes durchgeführt werden, die Anwendung der Formel des § 14 des aus dem Jahre 1894 stammenden Gendarmeriegesetzes ist unzulässig und auch praktisch undurchführbar. Hat der wegen einer Verkehrsübertretung oder Kontrolle angehaltene Fahrer dieser Aufforderung Folge geleistet, so ist die Anhaltung bereits gesetzmäßig erfolgt, das heißt, im Sinne des Straßenpolizeigesetzes durchgeführt worden. Der Fahrer hat durch sein Stehenbleiben zum Ausdruck gebracht, daß er den Gendarmen als Mann des Gesetzes anerkennt und seinen Anordnungen Folge leisten will. Die nun folgende weitere Amtshandlung, wie zum Beispiel Beanstandung wegen einer Verkehrsübertretung oder Kontrolle der Papiere hat mit Anstand und Höflichkeit zu geschehen (§ 8 GDI). Es ist nicht nur unnötig, es wäre auch unhöflich, die weitere Amtshandlung mit der Formel "Im Namen des Gesetzes" einzuleiten. Es ist auch nicht vorstellbar, daß der Gesetzgeber des Jahres 1894 bei der Schaffung dieses Gesetzes (§ 14) bezweckte, daß jede einer Amtshandlung folgende weitere Amtshandlung mit dieser Formel neuerlich einzuleiten sei. Manche Beschwerden über das Einschreiten von Gendarmen sind Folge einer zu häufigen Anwendung der §-14-Formel.

Auch die Anhaltung eines gefährlichen Verbrechers unter besonders gefährlichen Verhältnissen ist für den Gendarmen laut § 69a GDI entgegen den Bestimmungen des § 14 des Gendarmeriegesetzes geregelt worden. Die nachfolgende Verhaftserklärung hat aber mit der besagten Gesetzesformel zu erfolgen.

Die Abmahnung

Diese wird in der Regel mit der genannten Formel eingeleitet. In jenen Fällen aber, in denen die Anhaltung bereits gesetzmäßig erfolgt ist, wie zum Beispiel im Straßenverkehr, ist die Abmahnung ohne Anwendung der Gesetzesformel durchzuführen. Wird aber im Zuge des Verkehrsdienstes die Wahrnehmung gemacht, daß der betreffende Verkehrsteilnehmer abgeneigt ist, den Anordnungen sofort Folge zu leisten, so ist die nun folgende Abmahnung mit der genannten Gesetzesformel einzuleiten, wodurch der Amtshandlung mehr Nachdruck verliehen wird. Selbstverständlich sind Abmahnungen vor dem Waffengebrauch sowie auch dort, wo die Abmahnung als Tatbestandsmerkmal erforderlich ist (Art. VIII EGVG), mit der Gesetzesformel einzuleiten.

Die Strafverfügung

Die Bezahlung einer Strafverfügung mit der Formel "Im Namen des Gesetzes" zu verlangen, wäre ungesetzlich und ist untersagt. Nach § 14 des GG ist jedermann verpflichtet, der mit der Formel "Im Namen des Gesetzes" erfolgten Aufforderung, unbeschadet nachträglicher Beschwerde, Folge zu leisten. Im § 50 des Verwal-

tungsstrafgesetzes ist jedoch ausdrücklich festgelegt, daß ein Zwang der vom Sicherheitsorgan erlassenen Strafverfügung unzulässig und daß bei Weigerung der Bezahlung des Strafbetrages die erlassene Strafverfügung gegenstandslos ist.

Es ist selbstverständlich, daß das neuere und auch demokratischere Verwaltungsstrafgesetz aus dem Jahre 1925 (wiederverlautbart im Jahre 1950), worin ein Zwang ausdrücklich verboten wird, vor dem alten Gesetz den Vorrang hat. Dasselbe gilt auch für die Einhebung eines Strafsicherstellungsbetrages.

Die Anzeige

Bei der Erstattung der Anzeige verlangt der Gendarm von dem Anzuzeigenden keine Leistung. Die Anzeige macht der Gendarm am Gendarmerieposten, sie ist also keine Einschreitungsart im Sinne des § 14 des GG, daher fällt hier normalerweise die Gesetzesformel weg. Verweigert aber ein Verdächtiger die Abgabe seines Nationales, so ist die besagte Formel jedenfalls anzuwenden, da diese Weigerung zur Festnahme oder Verhaftung oder zumindest zu einer Uebertretung des Art. VIII des EGVG führen kann.

Festnehmung und Verhaftung

Erfolgt die Verhaftung oder Festnehmung auf Grund eines richterlichen Befehles oder einer Ermächtigung, so ist der Haftbefehl bzw. die Ermächtigung vorzuweisen. Der Gendarm kundigt die Verhaftung über Auftrag des Gerichtes bzw. auf Grund der Ermächtigung des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde an. Erfolgt die Verhaftung oder Festnehmung aus eigenem Antrieb, so ist die Anwendung der Formel "Im Namen des Gesetzes" unter allen Umständen anzuwenden.

Hausdurchsuchung und Beschlagnahme

Ebenso wie bei Verhaftungen und Festnehmungen hat man sich bei Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen zu verhalten. Die Formel ist jedenfalls anzuwenden, wenn aus eigenem Antrieb eingeschritten wird.

Assistenzdienstleistungen

Bei diesen Dienstleistungen ist die Amtshandlung einer eigens von der Behörde abgeordneten Amtsperson übertragen.

Der Gendarm hat vor Beginn derselben keine Aufforderung zu erlassen. Dies geschieht durch den von der Behörde Beauftragten.

Erst bei Widersetzlichkeit ist der Gendarm genötigt, eine Abmahnung oder Androhung der Festnahme oder Verhaftung durchzuführen. Diese Abmahnung oder Androhung hat notwendigerweise nur mit der Gesetzesformel eingeleitet zu werden.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, daß der Gendarm bedeutend seltener und nur bei einschneidenderen Einschreitungsarten in die Lage kommt, die Formel "Im Namen des Gesetzes" anzuwenden. Und dies ist gut, weil auch dem § 14 des GG keine Strafandrohung folgt, die zur Hebung der Autorität jedenfalls notwendig wäre.

Die häufige Anwendung der Formel würde diese allmählich der Wirksamkeit berauben und sogar zur Bedeutungslosigkeit verurteilen, wenn der Gendarm sie in jenen Fällen anwendet, die ich schilderte, so vor allem beim Organmandat usw.

In allen Fällen, in denen der Gendarm die Formel "Im Namen des Gesetzes" anwendet, hat dies mit entsprechendem Ernst und mit sichtlichem Nachdruck zu geschehen, damit dem so Angesprochenen die Tragweite einer Weigerung bewußt wird.

Der § 14 des Gendarmeriegesetzes hat sichtlich, wie diese Untersuchung zeigt, manche Einschränkung erfahren und damit ein demokratischeres Gesicht erhalten.

Winter- und Lodenmäntel
Sport- und Straßenanzüge
elegante Abendanzüge
Loden- und Cordsteirer-Anzüge

Billigste Preise

JOSEF Schirmer
INNSBRUCK
nur Meraner Straße 4

Arlberg-Keilhosen in allen Farben
und Preisen
Anoraks und Mäntel aus Ballon-
seide und Ninoflex

Zahlungserleichterung

Tanzmusiklizenz

Von Gend.-Patrouillenleiter JOHANN REISS, Gendarmeriepostenkommando Rohr im Gebirge, Niederösterreich

Die Abhaltung einer Tanzmusik ist eine Veranstaltung, die einer Bewilligung (Lizenz) bedarf.

Für die Erteilung einer Lizenz zur Abhaltung einer Tanzmusik (Tanzmusiklizenz) sind noch immer die Bestimmungen des Hofkanzleidekretes (HKD) vom 12. Mai 1827, PGS (Politische Gesetzessammlung), Band 55, Nr. 60, Seite 92, mit einigen Abänderungen, die durch die spätere Gesetzgebung bedingt sind, maßgebend.

Hier werden nur die Bestimmungen des zitierten Hofkanzleidekretes erwähnt, die für die Allgemeinheit von Interesse sind.

Gemäß § 1 des angeführten Erlasses (HKD) dürfen Redouten, öffentliche Bälle und Tanzmusiken nur mit Bewilligung der Polizeibehörden abgehalten werden. Die Frage, welche Polizeibehörden für die Erteilung der Lizenzen für die angeführten Veranstaltungen zuständig sind, wurden diese Kompetenzen im Laufe der Zeit in verschiedenen Ministerial- und Statthaltereierlassen festgestellt. Hinsichtlich der Tanzmusik heißt es: "An Orten, wo nicht eigens aufgestellte Polizeibehörden bestehen, gehört die Erteilung der Tanzmusiklizenzen zur Kompetenz der Gemeinden." Die Musiklizenz wird also, wo eine Bundespolizeidienststelle besteht, von dieser, in allen anderen Orten vom Bürgermeister ausgestellt. Daß jedoch nur die Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik, das heißt, in einem öffentlichen Raum und mit allgemeiner Teilnahmemöglichkeit, nicht aber auch Tanzmusiken in einer Privatwohnung der Bewilligungspflicht unterliegt, geht aus dem

Erlaß des MJ vom 24. August 1884, Zl. 10.734, hervor, der lautet: "Nachdem in der Abhaltung von Tanzunterhaltungen in Privatwohnungen ein polizeiwidriges Verhalten nicht gefunden werden kann, erscheint die Polizei nicht kompetent, ein Verbot betreffend die Tanzunterhaltungen mit Musikbegleitung zu erlassen, und wurde in dieser Richtung der Beschwerdeführer im Hinblick auf den § 339 des ABGBs auf den ordentlichen Rechtsweg wegen Störung des Besitzes einer Wohnung verwiesen."

Die Entscheidung über die Erteilung von Tanzmusiklizenzen unterliegt dem freien Ermessen der Behörde. Um jedoch leichtfertige Erteilungen von Lizenzen zu verhindern, verlangt § 3 des Hofkanzleidekretes, daß die Behörde auf die Beschaffenheit des Ortes und der Unternehmer die gehörige Rücksicht nehmen. Die Lokale, in denen Tanzmusiken abgehalten werden sollen, müssen selbstverständlich allen Anforderungen in bau-, sanitäts- und feuerpolizeilicher Hinsicht entsprechen. Die Abhaltung von Tanzmusiken in Kellerschenken ist aus Sanitätsrücksichten unstatthaft und sind daher Ausnahmen nicht zu gewähren. Tanzmusiklizenzen dürfen auch an Buschenschenken nicht erteilt werden.

Weitere Gründe zur Verweigerung der Erteilung einer Tanzmusiklizenz sind:

a) wenn das zur Abhaltung der Tanzmusik in Aussicht genommene Lokal aus feuer- oder sanitätspolizeilichen Gründen zu diesem Zwecke nicht geeignet ist,

b) wenn mit Grund angenommen werden kann, daß die Tanzmusik zu groben Unsittlichkeiten, Raufhändeln oder anderen Unzukömmlichkeiten Anlaß geben werde.

c) wenn sich die Zahl der Tanzmusiken zu sehr häuft, nachdem ein zu öfter Besuch solcher Unterhaltungen sowohl der moralischen als physischen sowie den Vermögensruin des Besuchenden nach sich zieht und Arbeitsscheu zur Folge hat,

d) wenn die Stimmung der Bevölkerung durch Ereignisse, welche kurz vorher eingetreten sind, in nachteiliger Weise beeinflußt erscheint, so daß die Abhaltung von Festen überhaupt öffentliches Aergernis erregen könnte.

Tanzmusiken sind außerdem an gewissen Tagen verboten (zum Beispiel Karfreitag).

Ueber die Form und den Inhalt der Tanzmusiklizenz enthält das Hofkanzleidekret keine genauen Ausführungen. Die Lizenz ist unbedingt schriftlich zu erteilen. Sie muß enthalten: den Namen und Wohnort des Lizenzbewerbers, die genaue Bezeichnung des Lokales, in dem die Tanzmusik abgehalten werden soll, den Tag und die Stunde, an dem und innerhalb deren die Veranstaltung bewilligt ist, die Anzahl der mitwirkenden Musiker, die für die Bemessung der Abgabe bedeutungsvoll ist. In der Lizenz ist auch die Verpflichtung des Lizenzbewerbers zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung aufzunehmen sowie die Strafsanktion für Uebertretungen der Lizenz. Datum der Ausstellung der Lizenz und Unterschrift des Bürgermeisters oder des beauftragten Beamten gehören ebenso wie der Abdruck des Gemeindegels zum Inhalt der Lizenz.

Die Ausstellung einer Dauermusiklizenz ist nur in Einzelfällen angebracht und kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann nur für drei Monate erteilt werden.

Wird dem Ansuchen des Lizenzbewerbers die Ausstellung der Lizenz verweigert, so ist die Berufung binnen 14 Tagen an die Bezirkshauptmannschaft gegeben. Die letzte Instanz ist die Landesregierung.

Das Hofkanzleidekret macht im § 5 die Gewerbetreibenden und Unternehmer für die gute Ordnung bei ihren Tanzmusiken verantwortlich. Wenn diese dazu nicht in der Lage sind, so haben sie den zur Aufsicht bestellten Beamten oder dem Bürgermeister die Anzeige zu erstatten.

Die Aufsicht über die bewilligten Tanzmusiken haben die Gemeinde oder die Bundespolizeidienst-

stelle auszuüben. Die auf persönliche Wahrnehmung gegründeten Anzeigen dieser Behörden haben als vollständige Beweise zu gelten (§§ 11, 12 des Hofkanzleidekretes).

Die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei Tanzmusiken obliegt also zunächst dem Unternehmer, in zweiter Linie jedoch dem Bürgermeister bzw. der Bundespolizeidienststelle, von dem bzw. der auch allfällige, aus feuer-, sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten notwendige Anordnungen zu treffen sind. Gendarmerieassistenz kann nur in außerordentlichen Fällen gewährt werden und ist dieselbe rechtzeitig von der Bezirkshauptmannschaft zu erbitten.

An Uebertretungen der Vorschriften über die Abhaltung von Tanzmusiken zählt das Hofkanzleidekret folgende auf:

§ 4. Wer in verbotenen Zeiten Bälle oder Tanzmusiken hält oder die im § 1 enthaltenen Verordnungen nicht befolgt oder die für Bälle und Tanzmusiken vorgeschriebene Dauer überschreitet, macht sich straffällig."

§ 6. Strafbar machen sich auch jene Tanzgäste, die auf die Erinnerung des Wirtes oder Unternehmers zur vorgeschriebenen Zeit vom Tanze nicht ablassen."

§ 7. Ferner sind auch strafbar die Spielleute, welche sich zu verbotener oder über die vorgeschriebene Zeit zu Tanzmusiken gebrauchen lassen."

Uebertretungen der auf die Abhaltung von Tanzmusiken bezüglichen Vorschriften unterliegen als Uebertretungen ortspolizeilicher Vorschriften der Bestrafung durch die Bezirkshauptmannschaften (Bundespolizeibehörden) gemäß Art. VII EGVG (BGBl. Nr. 172/1950) (Geld bis 400 S oder Arrest bis zwei Wochen).

Ausschreitungen bei Tanzunterhaltungen, wodurch die Ordnung und die Ruhe verletzt, das Vergnügen des Publikums gestört oder sonst Aergernis gegeben wird, werden, außer der etwa entstehenden strafgerichtlichen Behandlung nach Art. VIII, Abs. 1, lit. a, von der Bezirkshauptmannschaft (Bundespolizeibehörde) mit Geld bis 400 S oder Arrest bis zwei Wochen bestraft.

Das Ansuchen um Erteilung einer Tanzmusiklizenz kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Unter allen Umständen muß die Lizenz ein oder zwei Werktage vor der Veranstaltung eingeholt werden.

Die Tanzmusiklizenz unterliegt einer Verwaltungsabgabe und Stempelgebühr.

Hochzeitsmusiken in öffentlichen Lokalen, die auch anderen Personen als den geladenen Hochzeitsgästen zugänglich sind und somit öffentliche, für das betreffende Geschäft einen Erwerb bezweckende Tanzmusikunterhaltungen sind, sind in allen Belangen öffentlichen Tanzmusiken gleichzuhalten.

Von der Erteilung einer Tanzmusiklizenz wird in den meisten Fällen der zuständige Gendarmerieposten durch das Bürgermeisterramt in Kenntnis gesetzt. Dazu verwendet das Gemeindevorstand ein Formular für Tanzmusiklizenz. Die zuständige Sicherheitsdienststelle bekommt eine Durchschrift der erteilten Tanzmusiklizenz.

Mit einer Tanzmusik ist in den meisten Fällen eine Bewilligung zum Offenhalten des Lokales über die polizeiliche Sperrstunde hinaus verbunden, die von der Bezirkshauptmannschaft erteilt werden muß. Ueber die genehmigte Sperrstundenüberschreitung ergeht an die Gendarmeriedienststelle der Auftrag zur Kenntnisnahme und Ueberwachung. Bei einer solchen Ueberwachung ist es leicht möglich, daß der im Dienst stehende Gendarm auch mit Uebertretungen bezüglich der Vorschriften über die Abhaltung von Tanzmusiken zu tun hat.

Die illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Major Ferdinand Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar.-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/14

Postsparkassenkonto 31.939

ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105
Telephon A 29 4 60

MÖBEL

EIN NEUES ANGEBOT:

SCHLAFZIMMER „IDEAL“

Vollrundbau, Edel furniere!

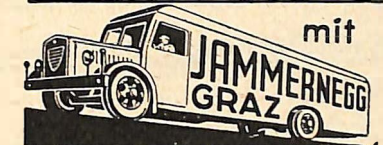
3590.— S	3730.— S	3880.— S
4190.— S	4330.— S	4480.— S

Es gibt kein besseres Zimmer zum gleichen Preis
Wohnzimmer 3980.— S, Schrank 3tlg. Vollbau 1760.— S

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungsverleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

Übersiedeln!



mit
Cowad u. Holzendorferstr. 37a

Telephon 15 28

**SCHWERSTTRANSPORTE-
INTERNATIONALE SPEDITION
AUTO-SCHNELLDIENST GRAZ-WIEN**

100 Jahre WERTHEIM

Vor einem Jahrhundert

baute WERTHEIM seine erste Kasse. Sie begründete einen Qualitätsbegriff, der durch alle Zeiten erhalten blieb. Heute wie anno 1852 kann man sich auf eine WERTHEIM-KASSE unbedingt verlassen!

Seit 1884 auch Aufzüge

seit 1948 Transportanlagen

WERTHEIM-WERKE A. G.

Wien X, Wienerbergstr. 21—23, Tel. U 46 5 45

Nie müd

wirst Du mit

Meingast
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den
Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

Wiener Rathauskeller
O.K. BÄRENKELLER
 RESTAURANT IN DER BÖSENDORFERSTRASSE
 KAFFEEHAUS MIT EIGENER KONDTOREI
 FREIZÜGIGE SELBSTBEDIENUNGSHALLE
 TEDDY-BAR

TREFFPUNKT DER GUTEN GESELLSCHAFT
 OTTO KASERER
 EINGANG DURCH DIE O.K.-HALLE
 KÄRNTNERSTRASSE 61 SEHENS WÜRDIGKEIT WIENS

M.A.W.
MASCHINEN-, APPARATE- UND WERKZEUGFABRIK
 VORM. STRAGER U. CO.
WIEN XIV/89, HUSTERGASSE 3-11
 Tel. Y 11 5 20 Serie

Benzintankanlagen Service-Stationen Farbspritzanlagen
 Luftkompressoren Pneumpumpen

STABIL FAHRBAR

Autohebebühnen Schmierstationen
 Wasserwirbelbremsen „System Junkers“ für Motorenprüfstände

Kontrahenten sämtlicher staatlicher und städtischer Betriebe

Tonofenfabrik
Karl Schadler
 Linz a. d. Donau, Kaisergasse 20

Öfen, Herde
 Kamine
 Baukeramik
 Fliesen, Pflaster
 Speicheröfen für billigen Nachtstrom

 **MINIMAX**
 Feuerlöschapparate Ges. m. b. H.
 Wien XV, Herklotzgasse 23
 Tel. R 33 303

Naßlöcher Tetralöcher
 Schaumlöcher
 Kohlensäure-Schneelöcher

Granitwerk
ANTON ZEMANN

liefert sämtliche Steinmetzarbeiten aus
 bestem oberösterreichischem Granit für
 alle Hoch-, Tief- und Industriebauten

Freistadt O.-Ö. Tel. 7

Rudolf Gstöttenmayr
 Großwäscherei und Plätterei
 LINZ/STEG, LINZER STRASSE 3 Telefon Urfahr 622

Übernimmt alle Arten von Wäsche, Teppichen und
 Vorhängen

ÜBERNAHMESTELLEN
 Bischofstraße 9
 Schubertstraße 29
 Am Bindermidt (M.-May-Gang)

„Seeadler“
 FISCHINDUSTRIE · GESELLSCHAFT m. b. H.

WIEN XX/20
 NORDWESTBAHNHOF

HAUSHALTSEIFEN
 TOILETTESEIFEN
 WASCHMITTEL
 TURMIN SCHROLIT

FRANZ
SCHROLL
 SEIFENFABRIK SOLLENAU

TELEPHON: FELIXDORF 53

LEDER- UND SCHUHFABRIK **C. Rizmantel** VORCHDORF / OBERÖSTERREICH

HOLZBEARBEITUNGSFABRIK
WILFLINGSIEDER

RIED IM INNKREIS

Telephon 12 und 270
 Telegrammadresse:
 Willingseder Ried/Innkreis

unterhält ständig ein
 großes Lager in gepflegten
 Laubschnitthölzern

Erzeugung von:
 Laubsäge- und Kerbschnitthölzern.
 Klosettsitzen, Abwaschrähnen,
 Stanzklötzen und schwarz gebeizten
 Hölzern

SCHÄRDINGER
Granit
 INDUSTRIE Ges. m. b. H.
 SCHÄRDING am INN

Schotter
 Bausteine
 Pflastersteine
 Steinmetzarbeiten

TEL.: DIREKTION 12 u. 16; BETRIEB: 27

AUTORÄDER
 für alle Marken, neu und gebraucht.
 Sonderanfertigung und Reparatur.
 HERING-RAD, Wien III/40 Gärtnergasse 5

Büromöbel-Großfischlerei
Alois Höfinger
 II., Obere Donaufstraße 73
 Tel. A 46 016

MASCHINEN FABRIK, EISEN-
 UND METALLGIESSEREI

GEBRÜDER **STEININGER**
 LINZ/DONAU, EBELSBERG

Das führende Haus für
SCHIRME
PELZE
 Reparaturen
J. BAUMANN, LINZ Promenade 4-6
 Landstraße 33
 Telephon 23 764

ZIEGELWERK FROSCHBERG

Jg. Maderer

LINZ a. d. DONAU, WURMSTRASSE 15a

Großwäscherei Messner & Nimis

Graz, Körösistraße 59 · Ruf 77-98

Uebernahme sämtlicher Hotel-, Anstalt- u. Privatwäsche
Solide Ausführung, mäßige Preise. Abholung u. Zustellung

JOHANN OBERMAYR

Zimmerei, Säge- und Hobelwerk
in Schwanenstadt, O.-Ö.

Telephon 57

Spezialgeschäft für Holzbauten aller
Art sowie Stiegenbau und Fußboden-
erzeugung. Holzhäuser in allen Größen
und Preislagen kurzfristig lieferbar.

August Hengstl

Kfz.-Reparatur-
Werkstätte

Braunau am Inn
Oberösterreich

Beliebt und stets verlangt
sind die

Qualitätserzeugnisse

der

„Columbus“ Eierteigwarenfabrik

R. Perz & K. Werner

Linz/Ebelsberg



Auch Sie sollen es wissen!

Spatenbrot aus
den Linzer Spaten-
brotwerken erhielt von
der Brotprüfungsstelle
in den letzten Jahren nach
strengster Qualitätsprüfung jedes-
mal den hervorragenden Befund
„vorzüglich“. Prüfen auch Sie unsere
Qualität! Versuchen Sie unsere 4 Hausbrotarten,
und Sie werden zufrieden sein.

LINZER SPATENWERKE

Sparkasse in Grieskirchen

GRÜNDUNGSJAHR 1872

mit Zweigstellen in
Neumarkt i. H.,
Bad Schallerbach
und Gallspach,
Zahlstelle
Hofkirchen a. Tr.
empfiehlt sich zur
Durchführung aller
Bankgeschäfte

NORICUMWERKE CLESS

Zahnräder und Getriebe

GRAZ

Genossenschafts-
Brauerei
Ried im Innkreis

EMPFIEHLT IHRE ALLBEKANNTEN

Qualitätsbiere

„Schärdinger“

OBERÖSTERREICHISCHER MOLKEREIVERBAND

reg. Gen. m. b. H.

Größte und älteste
milchwirtschaftliche Erzeu-
gervereinigung Österreichs
in Milch, Butter, Käse,
Eier, Honig und Geflügel

Zentrale: Schärding am Inn



LADET SIE ZU EINEM UNVERBINDLICHEN BESUCH
DER GRÖSSTEN MÖBELSCHAU VON LINZ-URFAHR
HERZLICHST EIN

Reisinger

LINZ-URFAHR

AN DER DONAUBRÜCKE UND FREISTÄDTERSTRASSE 2

WENN MÖBEL — DANN REISINGER

Sparkasse
des Marktes
Mattighofen

(gegr. 1876)

mit Zahlstelle in Ostermiething

Das Geldinstitut für jeden!

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen der
Gendarmerie und Polizei

Das österreichische Polizeirecht

Mit einschlägigen Vorschriften und erläuternden Bemerkungen sowie einem Sachverzeichnis

II. Teil:

Materielles Polizeirecht

Zweiter Band

Herausgegeben von

Dr. Willibald Liehr und Dr. Albert Markovics
Sektionsrat i. BM f. Inn. Ministerialrat i. Bundeskanzleramt

Umfang: 8°. XVI. 492 Seiten. Preis: brosch. S 96.20.
Ganzleinen geb. S 112.—

Das „Materielle Polizeirecht“ bringt alle einschlägigen
Gesetze, Verordnungen und Erlässe in ihrem seltenden
Wortlaut und mit zahlreichen für die Praxis wichtigen
Anmerkungen.

Aus dem Inhalt: Eich- und Gewichtspolizei — Forst-
polizei — Lebensmittel- und Marktpolizei — Munitions-
polizei und Sprengmittelwesen sowie Schießwesen — Pressewesen
— Prostitutionsvorschriften sowie Vorschriften zur Be-
kämpfung des Mädchen- und Frauenhandels — Samm-
lungswesen — Schiffsahrtspolizei — Straßenpolizei —
Tierschutz — Vereins- und Versammlungsangelegenhei-
ten — Verkehrswesen — Waffenwesen — Wahlen —
Wappenwesen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim
Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16



Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:
Linz, Lustenau 63

BRAUEREI BIESING MIT MÄLZEREI
BRAUEREI WIESELBURG
LINZER BRAUEREI
BRAUEREI GMUNDEN
STERNBRAUEREI SALZBURG
HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI
GASTEINER THERMALWASSERVERSAND
BRAUEREI KUNDL
BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK
BRAUEREI REUTTE

SPARKASSE BRAUNAU am INN

unter Haftung der Gemeinde
Braunau am Inn

Alle Geld- und Kreditgeschäfte
Telephon 208

Auto-Reparaturen Groß-Garage WURM ABSCHLEPPDIENST

Tag- und Nachtdienst

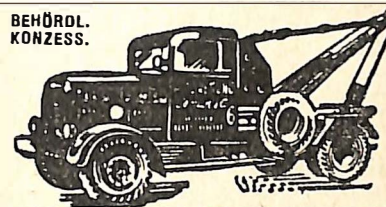
Klagenfurt Telephon 2795
St.-Veiter Ring 25—27

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81
Telephon B 315 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

BEHÖRL.
KONZESS.



AUTO

RETTUNG, HILFE, BERGUNG

TOMAN & CO.

Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

HUBERT TUMPOLD

GLASGROSSHANDEL

BAU-, PORTAL- UND

INDUSTRIEVERGLASUNG

SPIEGELERZEUGUNG

BILDERRAHMEN, MODERNE

FLACHGLASSCHLEIFEREI

VILLACH, GERBERGASSE 21 a

Damenstrümpfe

Damenstrümpfe

E. Löffler

Strumpf-Fabrik
Ried im Innkreis, O.-Ö.

A. Kapsreiter

INHABER: GUSTAV KAPSREITER
Schärding am Inn Tel. 8 und 9

Industrieunternehmungen:
Brauerei, Ziegelei und Straßenbau-Unternehmung in Schärding,
Granit- und Schotterwerke in Bubing, Gopperding, Allerding,
Wernstein und Neuhaus am Inn

UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik
nach Ing. Ernst Roller
Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie
und Forschung
Bauteile zur Mechanik
Bauteile zur Elektrizitätslehre
Bauteile zur Optik
Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie
nach Prof. Dr. Ernst Hauer
Experimentiergeräte
Chemikaliensätze
Untersuchungsgeräte
Chemischer Laborbedarf
Chemikalien



Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.
Wien III, Beatrixgasse 32. Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96

Die Anforderungen, die an die
Gendarmeriebeamten gestellt wer-
den, verlangen nicht nur körperliche
Tüchtigkeit, sondern auch geistige
Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlußprüfung**
durch ein ordentliches Selbststudium
ein gediegenes Wissen aneignen
will, der greift nach den

Aulim-Lehrbriefen

für **Deutsche Sprache, Geschichte und Geo-
graphie**, die den gesamten Stoff
in leicht faßlicher Form mit vielen
Übungen, Aufgaben und ihren
Lösungen bringen. Jeder Lehrgang
umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der
Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32

Hein. Ulbricht's Wwe.

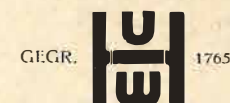
Gesellschaft m. b. H.

Preßstoffwerk und Metallwarenfabrik

Kaufing bei Schwanenstadt

Wiener Büro:

Wien XIV, Penzinger Straße 17



Uniformknöpfe und Abzeichen

in schönster Ausführung

DENZELWERKE

GRAZ

Jdlhofgasse 17

TEL. 11 88

WIEN VI

Gumpendorfer Str. 19

TEL. A 35 004

Generalvertretung
der Bayrischen
Motorenwerke

Nash-Bristol

Verkauf und
Reparaturwerkstätte

Spezialwerkstätte
und Ersatzteillager
für Volkswagen

BMW-Motorräder nunmehr
kurzfristig lieferbar

LECHLEUTHNER

G. m. b. H.

Chemisch - Pharmazeutische Fabrik

Rattenberg - Tirol



BATTERIE-
FABRIK

Gegründet 1921

JOHANN PROKOSCH

Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36



Zigarettenhülsen
Zigarettenpapier

SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere,
Bodenbelag,
Papierservietten,
Klosettpapiere,
Kartonagestreifen,
Bunt- u. Dekorationspapiere,
Tischbelag,
Einbreitpapiere



NUR TABLETTEN IN ORIG. PACKUNG

Ich kaufe
KONDOR WASCHWUNDER

denn das Gutachten der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt
Wien IX, Währinger Straße, Nr. 1690/52 vom 3. X. 1952 lautet:

„Der Vergleich mit anderen Waschmethoden ergab,
daß durch Kondor „Waschwunder“ mit Stabilisator
die Textilien weitgehendst geschont werden.“

DER 'HALBFERTIGE'

FEINMASSARBEIT

MASSARBEIT

ÖSTERREICHS FÜHRENDES SPEZIALHAUS FÜR DEN HERRN



AUSTRIAS LEADING
MEN'S WEAR STORE

Teller
VON DER LANDSTRASSE

TOUT POUR MONSIEUR
ORIGINAL ENGLISCHE STOFFE

WIEN III, LANDSTR. HAUPTSTR. 88 - 90

U 16 2 86